

Nachdruck vom 29. 11. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991 (Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, 21. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Verbrechensopfergesetzes und Änderung des Kriegsoffertopfgesetzes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 741/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung, Kleider- und Wäschepauschale“

2. Im § 6 Abs. 4 wird die Verweisung „(§ 10 a Abs. 1 lit. b des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970)“ durch die Verweisung „(§ 10 a Abs. 1 lit. b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970)“ und die Verweisung „Invalideneinstellungsgesetzes 1969“ durch die Verweisung „Behinderteneinstellungsgesetzes“ ersetzt.

3. Im § 7 Abs. 2 wird die Verweisung „Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144)“ durch die Verweisung „Bundesbehindertenbeirates (§§ 8 bis 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990)“ ersetzt.

4. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 4 674 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH bis 80 vH ist die

Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen:

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH aus 20 vH;
2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 vH aus 30 vH;
3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH aus 40 vH;
4. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH aus 50 vH;
5. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH aus 60 vH und
6. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 vH aus 80 vH.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monates an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 192 S zu erhöhen.

(3) An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monates an, in dem sie das 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahr vollenden, in folgendem Ausmaß:

	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von					
	ab Vollendung	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
	Schilling					
65. Lebensjahres	209	350	423	561	700	
70. Lebensjahres	424	699	793	936	1 122	
75. Lebensjahres	772	1 051	1 170	1 308	1 450	
80. Lebensjahres	1 122	1 404	1 544	1 684	1 824	

5. § 12 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 2 440 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Er-

werbunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente), jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um je 370 S.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage 66 vH des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht erreicht. Dieser Betrag ist in sinngemäßer Anwendung des § 43 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge zu runden."

6. Im § 13 Abs. 1 erster Satz ist der zwischen Bindestriche gestellte Ausdruck „abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9" durch den Ausdruck „abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 8" zu ersetzen.

7. § 13 Abs. 8 entfällt. Die bisherigen Abs. 9 und 10 sind als Abs. 8 und 9 zu bezeichnen.

8. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Schwerbeschädigten ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß gebührt auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 12 und beträgt

1. bei Zuckerkrankheit 290 S monatlich;
2. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50/60 vH 587 S monatlich;
3. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH 878 S monatlich;
4. bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase, der Leber und der Nieren entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 vH 290 S monatlich;
5. bei chronischen Nierenerkrankungen mit Dialysebehandlung 878 S monatlich.

Für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt der Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig."

9. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monat-

lich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze wegen des Anspruches auf die Familienzulage, so beträgt die Familienzulage monatlich 370 S."

10. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich

1. in der Stufe I	6 319 S
2. in der Stufe II	9 476 S
3. in der Stufe III	12 636 S
4. in der Stufe IV	15 797 S
5. in der Stufe V	18 949 S."

11. § 20 lautet:

„§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Blindenführzulage. Die Blindenführzulage beträgt monatlich 1 371 S."

12. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a. (1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zur Beschädigtenrente zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfampulierten mit Apparat-ausrüstung, Trägern von Stützapparaten, Trägern von Stützmitteln aus starrem Material (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, Stützkrücken oder Krankenstöcken angewiesen sind, Benutzern von Rollstühlen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, kiefer- und geschwulstverletzten Beschädigten mit Speichelfluß
2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Stomaverzorgung oder Inkontinenzhilfen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, letzteren, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH beziehen

208 S;

330 S;

(Oberarm, Unterarm, Hand, Ober-

schenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, letzteren, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH beziehen. . . . 552 S.

(2) Treffen mehrere der unter Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren."

13. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18), Hilflöszulage (§ 18 a), ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) oder ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 20 a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigter Angehörige nicht zu sorgen, ist eine bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflege- oder Hilflöszulage, ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung oder ein beantragtes Kleider- und Wäschepauschale ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben."

14. § 32 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die orthopädische Versorgung umfaßt:

1. die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,
2. den Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behinderungsgerechter Sanitär-ausstattung,
3. Zuschüsse zu den Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und
4. Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Leistungen nach Z 1 sind in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung vom Bund

beizustellen; der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten. Für die Leistungen nach Z 1 gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Art, Umfang und Gebrauchsdauer der Leistungen gemäß Abs. 2 Z 1, nähere Bestimmungen zu den Leistungen nach Abs. 2 Z 2 bis 4 sowie die Höhe der Leistungen nach Abs. 2 Z 3 und 4 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen."

15. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Grundrente beträgt monatlich 40 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1)."

16. § 42 Abs. 1 und 3 lautet:

„(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 844 S und für Doppelwaisen 1 683 S.

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13)

1. bei einfach verwaisten Waisen 52 vH,
2. bei Doppelwaisen 78 vH.

des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Wirwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht. Diese Beträge sind in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge zu runden."

17. § 46 Abs. 1 bis 3 und 5 lautet:

„(1) Die Elternrente beträgt monatlich 1 346 S und die Elternpaarrente monatlich 2 468 S. Diese Beträge erhöhen sich auf 1 615 S und 2 962 S, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 6 154 S bei Elternteilen und von 7 338 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 6 317 S und 7 661 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag von 2 221 S und

bei Elternpaaren den Betrag von 3403 S nicht erreicht.

(5) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 70 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 140 S monatlich."

18. § 46 Abs. 6 entfällt.

19. § 46b lautet:

„§ 46 b. (1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß gebührt auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwen/Witwerbeihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 3 sowie zur Elternrente gemäß § 46 und beträgt

1. bei Zuckerkrankheit 290 S monatlich;
2. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50/60 vH 587 S monatlich;
3. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH 878 S monatlich;
4. bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase, der Leber und der Nieren entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 vH 290 S monatlich;
5. bei chronischen Nierenerkrankungen mit Dialysebehandlung 878 S monatlich.

Für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt der Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß."

20. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Das volle Sterbegeld beträgt 10 902 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr nach § 48 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 4 365 S, so sind lediglich 4 365 S anzurechnen."

21. § 51 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Zusatzrenten (§ 12), die Zulagen gemäß §§ 16 bis 20 sowie das Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) werden mit dem Monat fällig, in dem die

Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruchs."

22. § 52 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß den §§ 11 a und 16 bis 20, die Zuschüsse gemäß § 14, das Kleider- und Wäschepauschale gemäß § 20 a, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35 a und 46 a, der Zuschüsse gemäß § 46 b und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind für die Dauer des ungetänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen."

23. Im § 52 Abs. 2 letzter Satz wird die Verweisung „§ 46 Abs. 6" durch die Verweisung „§ 46 Abs. 5" ersetzt.

24. § 52 Abs. 3 Z 3 und 4 lautet:

„3. die Bestimmungen der Z 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und für das Kleider- und Wäschepauschale (§§ 11 a, 18, 18 a, 46 a, 19, 14, 46 b und 20 a) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hundertsätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit, bei Veränderungen des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht, oder bei Veränderungen des Leidenszustandes, für den der Pauschbetrag zuerkannt worden ist;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Renten Anpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 oder der Änderung der Bewerungssätze gemäß § 13 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;"

25. Im § 54 Abs. 1 wird die Verweisung „im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" durch die Verweisung „im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51," ersetzt.

26. Im § 55 Abs. 1 wird der Klammersausdruck „(Abschnitt VII der Anlage zu § 32)" durch den Klammersausdruck „(§ 20 a)" ersetzt.

27. Nach § 55 b wird folgender § 55 c eingefügt:

„§ 55 c. (1) Unterstützt ein Träger der Sozialhilfe auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung einen Versorgungsberechtigten für eine Zeit, für die er

einen Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz hat, so hat der Bund dem Träger der Sozialhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen höchstens bis zur Höhe der vom Bund nach Anrechnung allenfalls geleisteter Vorschüsse jeweils nachzuzahlenden Beträge zu ersetzen.

(2) Der Anspruch des Versorgungsberechtigten auf die Versorgungsleistungen nach Abs. 1 geht auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn dem Landesinvalidenamt die Leistung der Sozialhilfe vor Abschluß des Versorgungsverfahrens angezeigt und der Anspruch auf Ersatz innerhalb von vier Wochen nach dem Tag geltend gemacht wird, an dem der Träger der Sozialhilfe von der Leistungszuerkennung nach diesem Bundesgesetz durch das Landesinvalidenamt benachrichtigt worden ist."

28. § 56 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11a), die Familienzulagen (§§ 16, 17), der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 20 a) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten.“

29. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den Betrag von 2 581 S nicht erreichen.“

30. § 58 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH oder 40 vH, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35a, Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Blindenführerzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und das Kleider- und Wäschepauschale sind nicht abfertigungsfähig.“

31. Im § 61 Abs. 1 und 4 wird der Klammerausdruck „(einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(einschließlich allfälliger Zulagen, Zuschüsse und des Kleider- und Wäschepauschales)“ ersetzt.

32. § 63 lautet:

„§ 63. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für Leistungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehe-

nen Anpassungsfaktor auch für die im Kriegsoffiziersversorgungsgesetz 1957 vorgesehenen Leistungen für verbindlich zu erklären.

(2) Mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen

1. die in den §§ 11, 12 Abs. 2, 14, 16, 18, 20, 20 a, 42 Abs. 1, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 47, 56 und 74 angeführten Beträge, und zwar erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 1992;
2. die gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge, rückwirkend ab dem 1. Juli 1967.

(3) Der Vervielfachung sind jeweils die für das vorangegangene Jahr ermittelten Beträge zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(4) Die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und entsprechend Abs. 3 gerundeten Beträge.

(5) Die Anpassung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen.“

33. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 69) haben die Beschädigten für den Hauptversicherer (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 408 S und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 79 S zu entrichten.“

34. § 78 a lautet:

„§ 78 a. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Kriegsoffiziersfürsorgebeirates (§§ 101 bis 107) durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In der Verordnung ist ferner die Bezeichnung der gemeinsamen Schiedskommission und die Anzahl der Senats festzulegen.

(2) Mit der Errichtung der gemeinsamen Schiedskommission geht die Zuständigkeit der bisherigen Schiedskommissionen auf die neue Behörde über. Im Zeitpunkt der Zusammenlegung noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sind von der neu errichteten gemeinsamen Schiedskommission fortzuführen. Die Bestellung der Mitglieder für die gemeinsame Schiedskommission kann bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 1 vorgenommen werden.“

35. § 79 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ablei-

ten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe (des Witwers) und, falls keine Witwe (kein Witwer) vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Weise maßgebend.“

36. Dem § 79 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangelegenheiten oder sämtliche Vollziehungsangelegenheiten einem anderen Landesinvalidenamt durch Verordnung zu übertragen.“

37. § 81 Abs. 2 lautet:

„(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Kriegspferfürsorgebeirat (§§ 101 bis 107) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.“

38. Dem § 81 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode hat die alte Schiedskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Schiedskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Schiedskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Schiedskommission.“

39. Im § 86 Abs. 1 wird die Verweisung „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch die Verweisung „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

40. Im § 86 Abs. 2 werden die Verweisungen „§ 13 Abs. 8“ und „§ 13 Abs. 9“ durch die Verweisungen „§ 13 Abs. 4 bis 7“ und „§ 13 Abs. 8“ ersetzt.

41. Im § 86 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch die Verweisung „§ 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

42. § 87 Abs. 1 lautet:

„(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde oder bei einem Sozialversicherungsträger entsprochen; diese haben die Anmeldung unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten.“

43. § 87 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

44. § 92 Z 2 lautet:

„2. Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter der auf- und absteigenden Linie, Geschwister);“

45. § 93 lautet:

„§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht der Berufung an die Schiedskommission zu.

(2) Gegen Bescheide, die ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens

1. auf Grund gespeicherter Daten oder

2. in den Fällen des § 86 Abs. 2 auf Grund von den Trägern der Sozialversicherung oder von sonstigen Institutionen auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermittelten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt werden, steht dem Versorgungswerber das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann anstelle beim Landesinvalidenamt auch bei der zuständigen Schiedskommission eingebracht werden. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt oder bei der Schiedskommission abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.“

46. § 96 erster Satz lautet:

„ist ein Versorgungswerber, oder sein gesetzlicher Vertreter bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.“

47. § 109 lautet:

„§ 109. Alle Rentempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1) mit Ausnahme des Kleider- und Wäschepauschales. Eine Sonderzahlung gebührt auch Schwerbeschädigten, denen gemäß § 56 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird.“

48. Abschnitt VII der Anlage zu § 32 KOVG 1957 wird mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgehoben.

49. Die Abschnitte I bis VI der Anlage zu § 32 KOVG 1957 werden mit Ablauf des 29. Februar 1992 aufgehoben.

ARTIKEL II

Anderung des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 285/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 27 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305), einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeisoldat, erlitten hat, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung zu entschädigen (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1990) bei folgenden Tätigkeiten erlitten hat:

1. bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1990),
2. bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
3. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 43 des Wehrgesetzes 1990),
4. bei Tätigkeiten im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten (§ 42 des Wehrgesetzes 1990).“

2. Im § 1 Abs. 3 erster Satz wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt; im § 1 Abs. 3 Z 2 wird die Verweisung „§ 2

Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Beschädigtenrente, Erhöhungsbetrag, Familienzuschläge, Schwerbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung, Kleider- und Wäschepauschale.“

4. Im § 5 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „§ 19 des Wehrgesetzes 1978“ durch den Klammerausdruck „§ 19 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 27), Hilflosenzulage (§ 27 a), ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) oder ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 29 a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht zu sorgen, so ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage, ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung oder ein beantragtes Kleider- und Wäschepauschale ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn der Beschädigte für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen hat.“

6. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die orthopädische Versorgung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 bis 5 des Kriegsgopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu gewährleisten.“

7. § 15 Abs. 3 bis 5 entfällt.

8. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung hat der Beschädigte, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, anstelle der auf Grund der §§ 21 und 22 bemessenen Beschädigtenrente Anspruch auf die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) und den Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5). Dauert die berufliche Ausbildung mindestens einen Monat, so ist die im

Fälle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschäftigtenrente und der Erhöhungsbetrag vom Ersten des Monats, in dem die Ausbildung begonnen wurde, bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wurde, zu gewähren."

9. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Diese Richtsätze sind durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundesbehinderteneirates (§§ 8 bis 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990) durch Verordnung aufzustellen.“

10. Im § 23 Abs. 5 wird die Verweisung „gemäß §§ 11 und 12 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „gemäß §§ 11, 12 und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152,“ ersetzt.

11. Im § 24 Abs. 6 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440,“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400,“ und im § 24 Abs. 6 lit. a der Klammerausdruck „(§ 62 des Einkommensteuergesetzes 1972)“ durch den Klammerausdruck „(§ 62 des Einkommensteuergesetzes 1988)“ ersetzt.

12. § 24 a Abs. 1 und 3 lautet:

„(1) Für Zwecke der Aufwertung des Einkommens, das zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem Richtwert (Abs. 3) dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils der Richtwert (Abs. 3) dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für das im drittorangegangenen Jahr angefallene Einkommen (§ 24) anzufügen.“

(3) Der nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Richtwert gilt auch für die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach diesem Bundesgesetz.“

13. § 24 b Abs. 1 erster und zweiter Satz lautet:

„Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit dem Richtwert (§ 24 a Abs. 3) des Kalenderjahres, für das die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage neu festzusetzen ist.“

14. Im § 26 Abs. 1 wird die Verweisung „gemäß §§ 16 beziehungsweise 17 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152,“ durch die Verweisung „gemäß §§ 16, 17 und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

15. Im § 26 a wird die Verweisung „des § 11 a des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „der §§ 11 a und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

16. Im § 26 b wird die Verweisung „des § 14 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „der §§ 14 und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

17. Im § 27 wird die Verweisung „des § 18 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „der §§ 18 und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

18. Im § 28 Abs. 1 wird die Verweisung „des § 19 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „der §§ 19 und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

19. Im § 29 wird die Verweisung „des § 20 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „der §§ 20 und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

20. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a. Beschädigten ist auf Antrag zur Beschäftigtenrente nach Maßgabe der §§ 20 a und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 ein Kleider- und Wäschepauschale zu gewähren.“

21. Im § 44 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „§§ 46 Abs. 1 und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

22. Im § 44 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 2 und 5 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „§§ 46 Abs. 2 und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

23. Im § 44 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 6 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 5 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

24. Im § 45 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

25. Im § 46 wird die Verweisung „des § 46 b des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „der §§ 46 b und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

26. § 46 b Abs. 5 lautet:

„(5) Die im § 53 Abs. 2 angeführten Versicherungsbeiträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1992

und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen."

27. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 48) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 408 S und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 79 S zu entrichten.“

28. § 55 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Die Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 3), die Erhöhungsbeträge (§ 23 Abs. 5), die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b), die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 29 a) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses oder der Verhehlung oder der Geburt geltend gemacht wird.“

29. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beschädigtenrenten, Erhöhungsbeträge, Familienzuschläge, Schwerbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, die Pflegezulagen, Hilflöszulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, das Kleider- und Wäschepauschale und Hinterbliebenenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.“

30. § 56 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Bestimmungen der Z 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflöszulagen, Blindenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und für das Kleider- und Wäschepauschale (§§ 26 a, 27, 27 a, 46 a, 28, 26 b, 46 und 29 a) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hundertsätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigten, bei Veränderungen im Zustande der Hilflösigkeit oder Blindheit, bei Veränderungen des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht oder bei Veränderungen des Leidenszustandes, für den der Pauschbetrag zuerkannt worden ist.“

31. Im § 58 Abs. 1 wird die Verweisung „im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch die Verweisung „im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51,“ ersetzt.

32. Im § 60 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 15 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 29 a)“ ersetzt.

33. § 61 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 und 4), der Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5), die Schwerbeschädigtenzulage (§ 26a), die Familienzuschläge (§ 26), der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b) und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 29a) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 27), Hilflöszulage (§ 27a) oder Blindenzulage (§ 28) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten.“

34. Im § 61 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957“ durch die Verweisung „§§ 56 Abs. 4 und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

35. § 63 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 vH, Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 4 und 5), Familienzuschläge, Schwerbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflöszulagen, Blindenführzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und das Kleider- und Wäschepauschale sind nicht abfertigungsfähig.“

36. Im § 66 Abs. 1 und 4 wird der Klammerausdruck „(einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(einschließlich allfälliger Zulagen, Zuschüsse und des Kleider- und Wäschepauschales)“ ersetzt.

37. § 75 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend.

(4) Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamts örtlich zuständig ist.“

38. Der bisherige § 75 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

39. § 77 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind

nur die Vereinigungen berechtigt, die gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen oder als Dachorganisationen konstituiert sind und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von behinderten Menschen zum Ziele haben. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der folgenden Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen für drei Jahre bestellt:

1. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
2. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
3. des Österreichischen Arbeiterkammertages und
4. des Österreichischen Landarbeiterkammertages im Einvernehmen mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Bundesländer Wien und Burgenland.

40. Dem § 77 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode hat die alte Schiedskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Schiedskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Schiedskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Schiedskommission.“

41. Im § 82 Abs. 1 und 5 werden die Verweisungen „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172.“ und „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ jeweils durch die Verweisung „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

42. § 82 Abs. 3 lautet:

„(3) Bescheide über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) sind schriftlich zu erlassen. In Angelegenheiten der orthopädischen Versorgung dürfen Bescheide auch mündlich erlassen werden.“

43. § 88 lautet:

§ 88. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz

gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht der Berufung an die Schiedskommission zu.

(2) Gegen Bescheide, die ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens auf Grund gespeicherter Daten gemäß § 82 Abs. 2 im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt werden, steht dem Versorgungswerber das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamts hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei dem Landesinvalidenamts einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann anstelle beim Landesinvalidenamts auch bei der Schiedskommission eingebracht werden. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamts oder bei der Schiedskommission abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.“

44. Im § 89 Abs. 2 wird der Klammersausdruck „(§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950)“ durch den Klammersausdruck „(§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991)“ ersetzt.

45. § 89 Abs. 3 lautet:

„(3) Die mündliche Verhandlung, die Beratung und Abstimmung werden vom Vorsitzenden des Senates geleitet. Dieser hat zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.“

46. § 91 erster Satz lautet:

„Ist ein Versorgungswerber oder sein gesetzlicher Vertreter bei einem Landesinvalidenamts beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.“

47. § 93 lautet:

§ 93. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse (§ 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 3 bis 5) mit Ausnahme des Kleider- und Waschepauschales. Eine Sonderzahlung gebührt auch Schwerbeschädigten, denen gemäß § 61 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird.“

48. § 95 Abs. 6 lautet:

„(6) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem

Bundesgesetz als auch aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, so gebühren nur die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz.“

ARTIKEL III

Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 741/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Nachsicht von den in Abs. 1 bis 4 und im § 4 Abs. 5 und 6 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisen den Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichlichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln.“

3. § 6 Z 4 dritter Satz lautet:

„Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Fürsorgemaßnahmen und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 10 Abs. 2 sowie der §§ 15, 16, 17, 19, 19a, 21, 22 und 23 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.“

4. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Opferrente gebührt Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Zur Opferrente erhalten Opfer, die aus den Gründen des § 1 in Haft waren, vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 437 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11 a vervielfachte Betrag.“

5. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 9 291 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 8 283 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 11 887 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.“

6. § 11 Abs. 10 erster Satz lautet:

„Inhabern einer Amtsbescheinigung, die eine Unterhaltsrente nach Abs. 5 lit. a oder c beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) bis zu dessen vollendetem 18. Lebensjahr ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16, 17 und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, vorgesehenen Familienzulage zu gewähren.“

7. § 11 Abs. 13 lautet:

„(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfälliger gebührender Erziehungsbeiträge.“

8. § 11 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.“

9. Im § 11 b Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Abschnitt VII der Anlage zu § 32 KOVG 1957)“ durch den Klammerausdruck „(§ 20 a KOVG 1957)“ ersetzt.

10. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, Anwendung. Hinsichtlich der Anmeldung von Ansprüchen bei einer nicht

zuständigen Behörde oder bei einem Sozialversicherungsträger, der Berufungsfrist und der Einbringung der Berufung, der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens und im Fall der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, sowie für die Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung gelten die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, sinngemäß.“

ARTIKEL IV

Änderung des Verbrechenopfergesetzes

Das Verbrechenopfergesetz, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 741/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 3 lautet:

„3. orthopädische Versorgung

- Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,
- Kostensersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behinderungsgerechter Sanitärausstattung,
- Zuschüsse zu den Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
- Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
- notwendige Reise- und Transportkosten.“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Hilfe nach § 2 Z 3 lit. a bis d. ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu gewähren.“

3. § 8 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Pflege- und Blindenzulagen (§ 2 Z 7) sind in dem Ausmaß zu mindern, als der Beschädigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen hat. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die von einem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe gewährt werden.

(7) Von der orthopädischen Versorgung (§ 2 Z 3) sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.“

4. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 befindet das örtlich zuständige Landesinvalidenamt.“

5. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf die Rückforderung entgegen den Abs. 2 und 3 zu Unrecht bezogener Beträge kann das Landesinvalidenamt bei Vorliegen berücksichtigungswertiger Umstände, besonders in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers oder wenn das Verfahren zur Schadloshaltung des Bundes mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrage stünden, verzichten. Eine Vereinbarung über die Erstattung in Teilbeträgen ist zulässig; Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben.“

6. Die Überschrift zu § 13 und § 13 lautet:

„Ersatz von Leistungen der Sozial- oder Behindertenhilfe

§ 13. (1) Unterstützt ein Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschädigten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozial- oder Behindertenhilfe aufgewendet wurden.“

ARTIKEL V

Änderung des Kriegsopfersopfergesetzes

Das Kriegsopfersopfergesetz, BGBl. Nr. 217/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte, Witwen, Witwer oder Eltern einen Anspruch auf eine Rente oder Beihilfe nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, haben oder eine solche Leistung im Wege des Härteausgleiches beziehen, wird der Kriegsopfersopferfonds errichtet.“

2. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die Mittel des Fonds sind zur Gewährung zinsfreier Darlehen an die im § 1 genannten Personen zu verwenden, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, um

- sich eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen oder zu erhalten,
- ihren Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen,

3. ein Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, notwendige Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenstände zu beschaffen,
4. einem bestehenden oder drohenden eigenen Notstand abzuwehren oder
5. einem bestehenden oder drohenden Notstand eines unterhaltsberechtigten Familienangehörigen abzuwehren.

(2) Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll bei den Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, den sechzigfachen Betrag der monatlichen Grundrente, Witwen(Witwer)beihilfe oder Elternrente, bei den Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, den sechzigfachen Betrag der monatlichen Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenrente (§ 35 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenbeihilfe (§ 35 des Heeresversorgungsgesetzes) oder Elternrente (§ 44 des Heeresversorgungsgesetzes) nicht übersteigen. Empfängern einer Beihilfe oder Elternrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder nach dem Heeresversorgungsgesetz soll jedoch höchstens ein Darlehen in Höhe des sechzigfachen Betrages der Witwen Grundrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 gewährt werden.

(3) Die Rückzahlung des Darlehens ist durch Abtretung sowie nach Möglichkeit durch Bürgschaften oder Pfandrechte sicherzustellen.

(4) Auf die Gewährung von Darlehen aus den Mitteln des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Vertreter des Kriegsoferversorgungsfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Darlehen nach Anhörung des Beirates (§ 2 Abs. 2) Richtlinien, insbesondere über die Darlehenshöhe, die Darlehenslaufzeit, die Darlehensbesicherung und die sonstigen Bedingungen zu erlassen. Diese Richtlinien sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a. Die dem Fonds im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Zinsenerträge aus dem Kapitalvermögen sind alljährlich bis spätestens 1. Juli an den Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen (§ 22 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen, BGBl. Nr. 283) zu überweisen.“

4. Im § 5 Abs. 1 dritter Satz entfällt der Ausdruck „für die Dauer von drei Jahren“.

5. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat

der alte Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammensitt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Beirates.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Landesinvalidenämter sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitz (einschließlich Änderungen) und Vermögensverhältnisse der Darlehenswerber, deren Familienangehörigen und deren Bürgen ermächtigt, als dies zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

(2) Alle Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren nach Abs. 1 zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkung kann auch durch Übermittlung von maschinell lesbaren Datenträgern erfolgen.

(3) Dem Bundesrechnenamts obliegt die Mitwirkung bei der Zahlbarstellung der Darlehen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Verfahren nach diesem Bundesgesetz.“

ARTIKEL VI

Übergangsbestimmungen

(1) Gemäß Abschnitt VII der Anlage zu § 32 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, rechtskräftig zuerkannte Pauschbeiträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch gelten als gemäß § 20 a Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und gemäß § 29 a Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuerkannte Leistungen.

(2) Beschädigten, denen gemäß der Anlage zu § 32 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 Prothesenschuhe, Schlüpfschuhe, Einzelschuhe für das nicht beschädigte Bein, Regenmäntel und Tragevorrichtungen für Handgepäck beigeestellt worden sind, haben auf diese Leistungen auch nach dem 1. März 1992 Anspruch im bisherigen Umfang und Ausmaß der Anlage. Dasselbe gilt ab 1. Jänner 1992 für Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß § 56 Abs. 1 oder 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 umgewandelt worden ist, hinsichtlich ihres Anspruches auf das Kleider- und Wäscheaufschale.

(3) Die Verordnung zum § 32 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art. I Z. 14 dieses Bundesgesetzes kann bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie darf frühestens mit dem

Tag des Inkrafttretens des Art. I Z 14 in Kraft gesetzt werden.

(4) § 95 Abs. 6 des Heeresversorgungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1993 geltenden Fassung ist auch dann anzuwenden, wenn das schädigende Ereignis vor dem 1. Jänner 1993 eingetreten ist.

(5) Über Versorgungsansprüche jener Personen, die gemäß § 95 Abs. 6 des Heeresversorgungsgesetzes in der bis 31. Dezember 1992 geltenden Fassung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz haben, aber Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen, haben die zuständigen Landesinvalidenämter von Amts wegen zu entscheiden. Die bisher aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährten Leistungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 1992 einzustellen. Bis zur Erfassung eines Bescheides über den Versorgungsanspruch nach dem Heeresversorgungsgesetz sind Vorschüsse auf die zu gewährenden Versorgungsleistungen zu zahlen.

(6) In jenen Fällen, in denen bei Zusammentreffen von Ansprüchen aus der Heeresversorgung und der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund desselben schädigenden Ereignisses bis zum 31. Dezember 1992 über Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung noch nicht bescheidmäßig abgesprochen wurde, sind den Verfahren für die Zeit vor dem 1. Jänner 1993 die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, oder Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, zugrunde zu legen. Für die Zeit nach dem 1. Jänner 1993 haben die Landesinvalidenämter von Amts wegen nach den Vorschriften des Heeresversorgungsgesetzes zu entscheiden. Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet,

offene Fälle unverzüglich den zuständigen Landesinvalidenämtern zu melden.

(7) Darüber hinaus verlieren auch alle übrigen unter Bedachtnahme auf § 95 Abs. 6 Heeresversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erlassenen Bescheide der Landesinvalidenämter und Unfallversicherungsträger ihre Rechtskraft. Die Landesinvalidenämter haben über Anträge nach den Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes zu entscheiden.

(8) Sofern in einem Verfahren nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, eine Berufungsfrist oder die Frist für die Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, gilt für die Länge der Frist § 16 Abs. 1 zweiter Satz des Opferfürsorgegesetzes.

(9) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen gemäß § 2 des Verbrechenopfergesetzes, die am 31. Dezember 1991 anhängig sind, entscheidet ab 1. Jänner 1992 das örtlich zuständige Landesinvalidenamt. Gleiches gilt für bereits bewilligte Hilfeleistungen.

ARTIKEL VII

Inkrafttreten

(1) Art. I Z 14 und 49, Art. II Z 6 und 7, Art. IV Z 1 und 2 sowie Art. VI Abs. 2 erster Satz treten mit 1. März 1992, Art. II Z 48 und Art. VI Abs. 4 bis 7 treten mit 1. Jänner 1993, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die Zinsenerträge des Kriegsoferfonds sind dem Nationalfonds für behinderte Menschen erstmals für das Kalenderjahr 1991 zu überweisen.

VORBLATT

Problem:

- a) Einkommensschwache Kriegsoffer und Opfer sind wie die Ausgleichszulagen-Empfänger von der Erhöhung der Lebenshaltungskosten besonders betroffen.
- b) Der Hilfsmittelkatalog für orthopädische Leistungen entspricht im Hinblick auf die technische Fortentwicklung und das vielfältige Warenangebot auf dem allgemeinen Markt nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Kriegsbeschädigten, Heeresbeschädigten, Verbrechensoffer und Opfer.
- c) Schwierigkeiten bei der Bedeckung des Nationalfonds für behinderte Menschen.
- d) Belastung der Administration durch sachlich nicht begründete Zuständigkeitsregelungen.

Ziel:

- a) Existenzielle Absicherung einkommensschwacher Kriegsoffer und Opfer.
- b) Aktualisierung der orthopädischen Versorgung.
- c) Schaffung einer dauerhaften Bedeckung für einen Teil der Aufwendungen des Nationalfonds für behinderte Menschen.
- d) Neuordnung von Zuständigkeiten im Bereiche des Heeresversorgungsgesetzes und Verbrechensoffergesetzes.

Inhalt:

- a) Anhebung der ausschließlich für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 und der Unterhaltsrenten nach dem OFG entsprechend der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung.
- b) Neufassung des Hilfsmittelkataloges.
- c) Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Diätzuschusses bei chronischen Nierenerkrankungen.
- d) Erweiterung des Personenkreises der Darlehensberechtigten nach dem Kriegsofferfondsgesetz.
- e) Docierung des Nationalfonds aus den Zinserträgen des Kapitalvermögens des Kriegsofferfonds.
- f) Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen sowie Vereinfachungen aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen (zB Übertragung der Entscheidungskompetenz in Verbrechensofferangelegenheiten vom BMAS an die Landesinvalidenämter; Neuregelung für das Zusammenreffen von Leistungsansprüchen nach dem Heeresversorgungsgesetz und aus der gesetzlichen Unfallversicherung).

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der budgetäre Mehraufwand im Jahr 1992 beträgt

- | | |
|--|----------------------|
| a) für die außerordentliche Anhebung bestimmter Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 | ca. 5,3 Millionen S |
| und nach dem OFG | ca. 1,6 Millionen S |
| b) für Verbesserungen im Bereich der orthopädischen Versorgung (schätzungsweise) | ca. 3 Millionen S |
| c) für Verbesserungen beim Diätzuschuß (schätzungsweise) | ca. 1,7 Millionen S |
| insgesamt | ca. 11,6 Millionen S |

Voraussichtliche Ausgabenentwicklung dieser Mehrkosten

für das Jahr 1993	11,1 Millionen S
1994	10,7 Millionen S
1995	10,3 Millionen S

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Beschädigte nach dem Kriegsofopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957 haben zur Wiedergewinnung oder Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung Anspruch auf orthopädische Versorgung. Die näheren Bestimmungen über den Leistungsumfang sind bisher in einer Anlage zum KOVG 1957 enthalten. Da der seit der letzten größten Novellierung im Jahre 1980 im wesentlichen unverändert gebliebene Sachleistungskatalog in weiten Bereichen nicht mehr der technischen Fortentwicklung auf dem Hilfsmittelsektor entspricht, wurde die Anlage von einer Arbeitsgruppe, der auch Vertreter der Interessenvertretung der Kriegsofopfer angehört haben, durchforstet und den heutigen Verhältnissen angepaßt. Um rascher auf die Veränderungen des Leistungsangebotes im Hilfsmittelbereich reagieren und damit zu einer Verbesserung der Rehabilitation für die Behinderten beitragen zu können, sollen die näheren Regelungen in Hinkunft in einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegt werden. Da der Leistungskatalog auch im Bereich der Heeresversorgung, Verbrechensofopferversorgung und Opferfürsorge Anwendung findet, wird die Modernisierung auch den Versorgungsberechtigten nach dem HVG, VOG und OFG zugute kommen.

Entsprechend der durch den Entwurf einer 50. ASVG-Novelle in Aussicht genommenen außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze sollen auch im Bereich der Kriegsofopferversorgung und Opferfürsorge jene Versorgungsleistungen, die ausschließlich der Deckung des Lebensunterhaltes dienen, in gleicher Weise angehoben werden.

Mit der Einbeziehung der Bezieher von Elternrenten und Witwen/Witwerbeihilfen sowie von Personen, die Renten oder Beihilfen im Wege des Härteausgleiches beziehen, in den Personenkreis der Darlehensberechtigten nach dem Kriegsofopferversorgungsgesetz wird einer Forderung der Interessenvertretung der Kriegsofopfer Rechnung getragen. Auch mit der Einführung eines Diätzuschusses bei chronischen Nierenerkrankungen wird eine langjährige Forderung der Interessenvertretung der Kriegsofopfer erfüllt.

Angesichts des Umstandes, daß der zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen errichtete Nationalfonds mangels einer dauerhaften Bedeckung ständig mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die Fondsmittel jedoch auch zur Unterstützung der Kriegsofopfer verwendet werden, sollen mit Zustimmung des Kriegsofopferfondsbeitrages in Hinkunft alljährlich die Zinsenerträge aus dem Kapitalvermögen des Kriegsofopferfonds dem Nationalfonds überwiesen werden. Damit wird zumindest für einen Teil der Aufwendungen des Nationalfonds eine dauerhafte Bedeckung gefunden.

Weitere Änderungen des KOVG 1957, HVG und OFG dienen der Klarstellung sowie der redaktionellen Anpassung.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Entscheidungskompetenz in Verbrechensofopferangelegenheiten vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf die Landesinvalidenämter übertragen werden. Bei Zusammentreffen von Leistungsansprüchen nach dem Heeresversorgungsgesetz und aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund desselben schädigenden Ereignisses soll im Hinblick darauf, daß es sich im wesentlichen um die Abgeltung von Risiken aus dem militärischen Bereich handelt, die Versorgung nicht mehr durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern durch die Landesinvalidenämter erfolgen, die bereits bisher die Aufwendungen für diese Fälle zu tragen hatten.

Der Verwaltungsvereinfachung dient ferner auch die Neuregelung der Anpassung in der Kriegsofopferversorgung.

Das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991 soll im wesentlichen mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten. Die vorgeschlagenen Änderungen würden im Jahre 1992 einen budgetären Mehraufwand von etwa 11,6 Millionen Schilling bedingen. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht erforderlich sein.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Kompetenztabestände „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ und „militärische Angelegenheiten“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG sowie die Verfassungsbestimmung des Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 77/1957 (11. OFG-Novelle) und Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 12, 13, 21, 22, 24, 26, 28, 30, 31, 47 und 48 (§ 6 Abs. 1 Z 1, § 20 a, § 29 Abs. 3, § 51 Abs. 1 dritter Satz, § 52 Abs. 1 erster Satz, § 52 Abs. 3 Z 3 und 4, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 3 erster Satz, § 58 Abs. 1 dritter Satz, § 61 Abs. 1 und 4 sowie § 109 KOVG 1957), zu Art. II Z 3, 5, 20, 28 bis 30, 32, 33, 35, 36 und 47 (§ 4 Abs. 1 Z 2, § 12 Abs. 3, § 29 a, § 55 Abs. 1 erster Halbsatz, § 56 Abs. 1, § 56 Abs. 3 Z 3, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 3 erster Satz, § 63 Abs. 1 letzter Satz, § 66 Abs. 1 und 4 sowie § 93 HVG), zu Art. III Z 9 (§ 11 b Abs. 1 OFG) und Art. VI Abs. 1:

Das für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch geleistete Kleider- und Wäschepauschale ist derzeit im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 KOVG 1957 geregelt, stellt jedoch im Sinne der Legaldefinition des § 32 Abs. 2 KOVG 1957 keine Leistung der orthopädischen Versorgung dar. Die Neuregelung der orthopädischen Versorgung soll nunmehr zum Anlaß genommen werden, die längst notwendige Systembereinigung durchzuführen und das Kleider- und Wäschepauschale als zusätzliche Annexleistung zur Beschädigtenrente (nach der Blindenführzulage) in den Gesetztext einzureihen. Folge der Neuordnung ist eine entsprechende Anpassung aller jener Bestimmungen, in denen auf das Kleider- und Wäschepauschale verwiesen wird. Da das Kleider- und Wäschepauschale so wie bisher nur zwölfmal gezahlt werden soll, ist überdies eine Ergänzung der Bestimmungen über die Sonderzahlung erforderlich. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen im Hinblick auf die deckungsgleichen Bestimmungen gleichermaßen in den Bereich der Heeresversorgung übernommen werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 4 KOVG 1957) und Art. III Z 3 (§ 6 Z 4 dritter Satz OFG):

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969 ist auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 721/1988 seit 1. Jänner 1989 als „Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)“ zu bezeichnen. Dadurch wird eine redaktionelle Anpassung im § 6 Abs. 4 KOVG 1957 und im § 6 Z 4 dritter Satz OFG erforderlich.

Zu Art. I Z 3, 34 und 37 (§ 7 Abs. 2, § 78a und § 81 Abs. 2 KOVG 1957) sowie Art. II Z 9, 39 und 45 (§ 21 Abs. 2, § 77 Abs. 2, 3 und § 89 Abs. 3 HVG):

Da das Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates durch Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1990 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 aufgehoben wurde, ist eine Anpassung aller jener Vorschriften erforderlich, in denen darauf Bezug genommen wird. Die Änderung des

§ 77 Abs. 3 HVG dient gleichzeitig dazu, den von der Systematik her falsch eingeordneten zweiten Satz in den § 89 Abs. 3 HVG einzugliedern.

Zu Art. I Z 4 bis 7, 9 bis 11, 15 bis 18, 20, 23, 29, 32, 33 und 40 (§ 11, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 erster Satz, § 13 Abs. 8 bis 10, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 4, § 20, § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 46 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 47 Abs. 2, § 52 Abs. 2 letzter Satz, § 56 Abs. 4, § 63, § 74 Abs. 2 und § 86 Abs. 2 KOVG 1957) sowie zu Art. II Z 10, 14 bis 19, 21 bis 27 und 34 (§ 23 Abs. 5, § 26 Abs. 1, § 26 a, § 26 b, § 27, § 28 Abs. 1, § 29, § 44 Abs. 1 bis 3, § 45, § 46, § 46 b Abs. 5, § 53 Abs. 2 und § 61 Abs. 4 HVG):

Versorgungsleistungen und Einkommensbeträge werden im Bereich der Kriegsofoper- und Heeresversorgung ebenso wie die Renten und Pensionen in der Sozialversicherung jährlich am 1. Jänner mit dem Anpassungsfaktor angepaßt. Die Rechtsgrundlage für die jährliche Dynamisierung findet sich im § 63 KOVG 1957 bzw. § 46b HVG. Beide Vorschriften enthalten eine taxative Aufzählung, welche Beträge ab welchem Zeitpunkt der erstmaligen Anpassung unterliegen. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Anpassung in den einzelnen Paragraphen — wie derzeit vorgesehen — ist im Hinblick auf die eindeutige Regelung im § 63 KOVG 1957 bzw. § 46b HVG nicht erforderlich. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll deshalb im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine Bereinigung der überflüssigen Textstellen erfolgen. Überdies soll zwecks Verbesserung der Lesbarkeit der Wirksamkeitsbeginn für die erstmalige Anpassung für alle betragsmäßig angeführten Leistungen einheitlich mit 1. Jänner 1992 neu festgesetzt werden. Der Entfall der Anpassungsklauseln in den einzelnen Paragraphen hat für den Bereich des HVG zur Folge, daß in die Verweisungen auf die Vorschriften des KOVG 1957 in Hinkunft auch § 63 KOVG 1957 aufgenommen werden muß.

Zu Art. I Z 5 und 16 (§§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 KOVG 1957):

Entsprechend der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Bereich der Sozialversicherung auf Grund der 50. ASVG-Novelle sollen im Bereich der Kriegsofoperversorgung die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Waisenrenten ebenfalls angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen — wie die Ausgleichszulagen — der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem KOVG 1957 ist nicht erforderlich, weil diese Versorgungsleistungen durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind und damit automatisch angepaßt werden.

Um sicherzustellen, daß in Zukunft auch die für Beschädigte und Waisen nach dem KOVG 1957 vorgesehenen existenzsichernden Leistungen automatisch angepaßt werden, sollen außerdem die bisher ziffermäßig festgelegten Beträge in einem bestimmten Prozentsatz zum jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz ausgedrückt werden.

Zu Art. I Z 8 und 19 (§§ 14 und 46 b KOVG 1957) sowie Art. II Z 16 und 25 (§§ 26 b und 46 HVG):

Seitens der Interessenvertretung der Kriegsofopfer wird seit längerem unter Hinweis auf entsprechende Steuerbegünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz die Forderung erhoben, einen Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung auch bei Erkrankungen der Nieren zu gewähren. Durch die vorgeschlagene Änderung soll diesem Wunsch nunmehr Rechnung getragen werden. Das im Dialyseudium gesteigerte Diätierfordernis und die dadurch bedingten erhöhten Aufwendungen sollen in Form eines höheren Zuschusses Berücksichtigung finden.

Zu Art. I Z 14 und 49 (§ 32 Abs. 2 und 3 KOVG 1957), Art. II Z 6, 7 und 42 (§§ 15 Abs. 2 und Abs. 3 bis 5 sowie § 82 Abs. 3 HVG) sowie Art. VI Abs. 2 und 3:

Die näheren Bestimmungen über die Leistungen der orthopädischen Versorgung sind bisher in einer Anlage zum Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957 geregelt. Der seit der letzten umfassenden Änderung dieser Anlage im Jahre 1980 unverändert gebliebene Sachleistungskatalog entspricht jedoch in weiten Bereichen nicht mehr den technischen Entwicklungen und auch nicht mehr den geänderten Bedürfnissen der Beschädigten.

Zwar sieht das Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957 eine Zuerkennung von Leistungen über die Anlage hinaus vor, jedoch ist diese Entscheidung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten. Dies führt nicht nur zu einer vermehrten Belastung in den beiden Zentralstellen, sondern macht auch eine rasche, zielgerichtete Hilfe im Bereich der orthopädischen Versorgung für den einzelnen Betroffenen unmöglich.

Im Interesse der Versorgungsberechtigten und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollen nunmehr die näheren Bestimmungen über die Leistungen der orthopädischen Versorgung in einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegt werden. Damit soll gewährleistet werden, daß rascher auf Veränderungen in den technischen Entwicklungen und in den grundlegenden Bedürfnissen der Beschädigten reagiert werden kann.

Überdies wird mit dieser Änderung auch den im Arbeitsbereinkommen der Bundesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (siehe Seite 151—152) festgelegten Forderungen nach Besetzung von Mehrfachkompetenzen und Einschränkung der behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien Rechnung getragen.

Da im übrigen die Leistungsansprüche aus der orthopädischen Versorgung für Kriegsofopfer und Heeresbeschädigte völlig deckungsgleich sind, soll die Aktualisierung dieses Bereiches auch zum Anlaß genommen werden, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes durch eine Verweisung auf die Regelung des § 32 KOVG 1957 zu ersetzen.

Zu Art. I Z 25, 39 und 41 (§ 54 Abs. 1, § 86 Abs. 1 und 5 KOVG 1957), Art. II Z 31, 41 und 44 (§ 58 Abs. 1, § 82 Abs. 1 und 5 sowie § 89 Abs. 2 HVG) und Art. III Z 10 (§ 16 Abs. 1 OFG):

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 ist im Bundesgesetzblatt unter Nr. 51/1991 mit dem Titel „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 — AVG“ wiederverlautbart worden. Dadurch wird eine redaktionelle Anpassung im Bereich der Kriegsofopfer- und Heeresversorgung sowie der Opferfürsorge erforderlich.

Zu Art. I Z 27 (§ 55c KOVG 1957):

Die vorgeschlagene Ergänzung wurde den §§ 324 ff. ASVG nachgebildet und soll lediglich die bereits bisher von den Landesinvalidenämtern geübte langjährige Praxis auf eine gesetzliche Basis stellen.

Zu Art. I Z 35 und 36 (§ 79 Abs. 3 bis 5 KOVG 1957) sowie Art. II Z 37 und 38 (§ 75 Abs. 3 bis 5 HVG):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen lediglich der Klarstellung, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales grundsätzlich in allen Zweifelsfällen (und nicht nur im Spezialfall des Zusammentreffens mehrerer Hinterbliebener) zur Festlegung der örtlichen Zuständigkeit berufen ist. Ferner soll aus verfahrensökonomischen Gründen durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 79 Abs. 5 KOVG 1957 die gleichlautende Regelung des § 75 Abs. 5 HVG in den Bereich der Kriegsofopferversorgung übernommen werden.

Zu Art. I Z 38 (§ 81 Abs. 6 KOVG 1957) und Art. II Z 40 (§ 77 Abs. 7 HVG):

In der Praxis treten die periodisch neu bestellten Schiedskommissionen für die Angelegenheiten der

Kriegsopfer- und Heeresversorgung nicht unmittelbar zu Beginn der Funktionsperiode zusammen. Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen soll deshalb in das KOVG 1957 und HVG eine dem § 9 Abs. 4 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, nachgebildete Regelung aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 42 und 43 (§ 87 Abs. 1 und 2 KOVG 1957):

Im Sinne einer Verbesserung des Verwaltungs-Services soll in das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 die gleichlautende Regelung des § 83 Abs. 1 HVG übernommen werden, wonach Versorgungsansprüche nach diesem Bundesgesetz mit rechtsverbindlicher Wirkung auch bei einem Träger der Sozialversicherung eingebracht werden können.

Zu Art. I Z 44 (§ 92 Z 2 KOVG 1957):

Mit zunehmendem Alter und eintretender Hilflosigkeit sind immer mehr Versorgungsberechtigte darauf angewiesen, ihre Interessen im Versorgungs-verfahren durch dritte Personen wahrnehmen zu lassen. Häufig leisten diese Hilfestellung Familienangehörige, wobei die Praxis in letzter Zeit immer häufiger zeigt, daß die Einschränkung der Vertretungsbefugnis auf die in Z 2 angeführten Personen sich oft als Nachteil erweist, weil zB gerade Schwiegerkinder nicht zum vertretungsbefugten Personenkreis gehören. Im Interesse der Versorgungsberechtigten sollen deshalb in Hinkunft auch Verschwägernte in auf- und absteigender Linie als Vertreter zugelassen sein.

Zu Art. I Z 45 (§ 93 KOVG 1957) und Art. II Z 43 (§ 88 HVG):

Seit dem 1. Jänner 1991 ist auf Grund der AVG-Novelle BGBl. Nr. 357/1990 die Einbringung einer Berufung auch bei der Berufungsbehörde zulässig. Da § 93 Abs. 3 KOVG 1957 und § 88 Abs. 3 HVG Sonderregelungen gegenüber § 63 Abs. 5 AVG darstellen, gilt diese Verbesserung im Hinblick auf die Regelung des § 86 Abs. 1 KOVG 1957 bzw. § 82 Abs. 1 HVG nicht automatisch für den Bereich der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, sondern ist eine entsprechende Anpassung erforderlich, um diese Form erleichterung auch den Versorgungsberechtigten nach KOVG 1957 und HVG zugute kommen zu lassen. Weiters soll die Möglichkeit eröffnet werden, Berufungen auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in anderer technisch möglicher Weise einzubringen.

Eine weitere Änderung der AVG-Novelle, nämlich die Anordnung im § 18 Abs. 4 AVG, daß bei Ausfertigungen, die mittels automationsunter-

stützter Datenverarbeitung erstellt werden, die Beisetzung des Namens des Genehmigenden genügt, macht auch eine Anpassung der Vorschriften über die Vorstellung erforderlich. Durch die Neufassung soll außerdem in Hinkunft in eindeutiger Weise klargestellt sein, unter welchen Voraussetzungen das Rechtsmittel der Vorstellung an die Stelle der Berufung tritt.

Zu Art. I Z 46 (§ 96 erster Satz KOVG 1957) und Art. II Z 46 (§ 91 erster Satz HVG):

Die Bestimmungen des § 96 KOVG 1957 und des gleichlautenden § 91 HVG stellen rechtlich zwar nur eine Sondervorschrift über die ärztliche Zuständigkeit dar. Der Ausschluß des Landesinvalidenamtes von der Entscheidung über Versorgungsansprüche eines bei ihm als Dienstnehmer beschäftigten Versorgungswerbers dient jedoch wie § 7 AVG ebenso dem Zweck, alle Momente auszunutzen, die eine objektive Verwaltungstätigkeit beeinträchtigen können. Da letzteres in gleicher Weise auf den Versorgungswerber selbst wie auch auf seinen gesetzlichen Vertreter zutrifft, soll durch die vorgeschlagene Ergänzung rechtzeitig dem Vorwurf eines mangelhaften Verfahrens vorgebeugt werden.

Zu Art. I Z 47 (§ 109 KOVG 1957), Art. II Z 47 (§ 93 HVG) und Art. III Z 7 (§ 11 Abs. 13 OFG):

Rentenbezieher nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz erhalten derzeit in den Monaten Mai und November eine Sonderzahlung. Sonderzahlungen zu Pensionen in der Sozialversicherung gebühren jeweils in den Monaten Mai und Oktober. Einem Wunsch der Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten entsprechend soll nunmehr die Anweisung der zweiten Sonderzahlung im Bereich der Kriegsopfer- und Heeresversorgung sowie der Opferfürsorge auf den Oktober vorverlegt werden, weil die unterschiedlichen Auszahlungszeitpunkte immer wieder zur Verwirrung und Verunsicherung der großteils schon betagten Rentenbezieher beitragen.

Zu Art. II Z 1, 2 und 4 (§ 1 Abs. 1 und 3 erster Satz sowie § 5 Abs. 4 HVG):

Das Wehrgesetz 1978 ist im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 305/1990 mit dem Titel „Wehrgesetz 1990 – WG“ wiederverlaubar worden. Dadurch wird eine redaktionelle Anpassung der angeführten Bestimmungen erforderlich.

Zu Art. II Z 8 (§ 17 Abs. 4 HVG):

Abweichend vom System der Heeresversorgung, das auf monatliche Leistungen abstellt – auch wenn

die Anspruchsvoraussetzungen nicht bereits vom Ersten des Monats an vorliegen oder schon während des Monats wegfallen —, gebührt die umgewandelte Erwerbsunfähigkeitsrente lediglich für die Dauer der beruflichen Ausbildung, ist somit also tageweise zu berechnen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll die Rechtsgrundlage für eine systemgerechte Anwendung des Heeresversorgungsgesetzes bei längerdauernder beruflicher Ausbildung geschaffen werden.

Zu Art. II Z 11 (§ 24 Abs. 6 HVG):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. II Z 12 und 13 (§ 24a Abs. 1 und 3 sowie § 24b Abs. 1 erster und zweiter Satz HVG):

Die Aufwertungsfaktoren für die Aktualisierung der rückliegenden Einkommen sowie für die Festssetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage in der Heeresversorgung werden derzeit wie in der Sozialversicherung durch Vervielfachung des zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktors mit der für den Bereich der Sozialversicherung kundgemachten Aufwertungszahl (§ 108 a ASVG) ermittelt. Der Entwurf einer 50. Novelle zum ASVG sieht nunmehr im Zuge der Neugestaltung des Aufwertungs- und Anpassungssystems entsprechend dem Koalitionsübereinkommen der Regierungsparteien und der Regierungserklärung einen neuen Berechnungsmodus für die Berechnung der Aufwertungszahl vor. Gleichzeitig soll die Arbeitslosenrate bei der Berechnung des Richtwertes nicht mehr berücksichtigt werden, sodaß die im Entwurf vorgeschlagene Berechnung des Richtwertes der derzeit geltenden Berechnungsformel für die Aufwertungszahl entspricht. § 108 c ASVG wurde deshalb dergestalt geändert, daß für die Berechnung der Aufwertungsfaktoren in der Sozialversicherung der Richtwert anstelle der Aufwertungszahl herangezogen werden soll. Um die Systemeinheit der Aufwertung in der Heeresversorgung und in der Sozialversicherung aufrechtzuerhalten, erweist es sich deshalb als notwendig, die Verweisungen im HVG auf die Aufwertungszahlen durch Verweisungen auf den Richtwert zu ersetzen.

Zu Art. II Z 48 (§ 95 Abs. 6 HVG) und Art. VI Abs. 4 bis 7:

Da das Heeresversorgungsgesetz die Entschädigung nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung regelt, eine zweifache Entschädigung nach den gleichen Grundsätzen auf Grund desselben schädigenden Ereignisses jedoch nicht geleistet werden sollte, wurde seinerzeit im Rahmen der 7. HVG-Novelle, BGBl. Nr. 22/1969, durch

§ 95 Abs. 6 klargestellt, daß in solchen Fällen jeweils nur ein Anspruch gebührt, und zwar der aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Regelung hat sich jedoch als sehr verwaltungsaufwendig herausgestellt, da der Bund dem Sozialversicherungsträger für die von ihm erbrachten Leistungen bis zu jenem Ausmaß ersatzpflichtig ist, in dem er nach den Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes leistungspflichtig wäre, somit also neben dem Verfahren in der Sozialversicherung ein zusätzliches Verwaltungsverfahren beim Landesinvalidenamt geführt werden muß. Überdies wurde bei dieser Regelung nicht berücksichtigt, daß es sich vorwiegend um Risiken im militärischen Bereich handelt, für die die gesetzliche Unfallversicherung nicht Vorsorge zu treffen hat. Diesem Umstand soll nunmehr mit der vorgeschlagenen Änderung Rechnung getragen werden und in Zukunft die Versorgung ausschließlich nach dem Heeresversorgungsgesetz erfolgen.

Zu Art. III Z 1, 2, 4 und 6 (§ 1 Abs. 6, § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 10 erster Satz OFG):

Diese Änderungen dienen der Klarstellung, daß die mit einer Amtsbescheinigung verbundenen Begünstigungen, weiters die Opferrente, die Zulage gemäß § 11 Abs. 2 und der Erziehungsbetrag allen Inhabern einer Amtsbescheinigung, die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, zustehen. Die bisher durch Rechtsanalogie geschlossenen Lücken sollen durch die vorliegenden gleichheitskonformen Formulierungen auch im Wortlaut des Gesetzes beseitigt werden.

Zu Art. III Z 5 und 8 (§§ 11 Abs. 5 und 11a Abs. 2 OFG):

Entsprechend der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Bereich der Sozialversicherung auf Grund der 50. ASVG-Novelle sollen im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten ebenfalls angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen — wie die Ausgleichszulagen — der Deckung des Lebensunterhaltes dienen.

Zu Art. III Z 10 (§ 16 Abs. 1 zweiter Satz OFG) und Art. VI Abs. 8:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die grundsätzlich für die Parteien günstigeren Bestimmungen des Kriegsoffiziersversorgungsgesetzes 1957 gleichheitsgemäß auch im Bereich des Opferfürsorgegesetzes gelten.

Entsprechend der Übergangsbestimmung sollen die neu geltenden Fristen für die Einbringung einer Berufung oder eines Wiederaufnahmeantrages bereits in jenen Fällen gehen, in denen die bisher geltende Frist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

Zu Art. IV Z 1 und 2 (§ 2 Z 3 und § 5 Abs. 2 VOG):

Nach der geltenden Rechtslage richtet sich der Anspruch auf orthopädische Versorgung im wesentlichen nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 (KOVG). Durch die Neuregelung der orthopädischen Versorgung im Bereich der Kriegsopferversorgung ist es erforderlich, die entsprechenden Bestimmungen des Verbrechensopfergesetzes zu adaptieren.

Zu Art. IV Z 3 (§ 8 Abs. 6 und 7 VOG):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß nach dem im Schadenersatzrecht geltenden Grundsatz der Vorteilsausgleichung gleichartige Leistungen, die auf Grund der Pflegebedürftigkeit gewährt werden (zB Hillosenzuschuß nach dem ASVG), auf die Pflege- und Blindenzulagen anzurechnen sind. Von dieser Anrechnung sind Leistungen, die von einem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe gewährt werden, auszunehmen, da gemäß § 13 VOG diese Leistungen vom Bund dem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe zu ersetzen sind.

Zu Art. IV Z 4 (§ 9 Abs. 2 VOG):

Nach den derzeitigen Bestimmungen entscheidet über Ansuchen um Hilfeleistungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ist es geboten, die Entscheidungskompetenz der Zentralstelle an die Landesinvalidenämter zu übertragen, zumal diese auch das umfangreiche Ermittlungsverfahren durchzuführen haben.

Zu Art. IV Z 5 (§ 10 Abs. 4 VOG):

Die vorgeschlagene Regelung soll es den Landesinvalidenämtern ermöglichen, über den Verzicht auf Rückforderung zu Unrecht bezogener Hilfeleistungen zu entscheiden. Auch hierfür sind verwaltungswirtschaftliche Gründe maßgebend.

Die Voraussetzungen für einen solchen Verzicht richten sich im wesentlichen nach den Bestimmungen im Bereich der Kriegsopferversorgung.

Zu Art. IV Z 6 (§ 13 VOG):

Durch diese Regelung soll klargestellt werden, daß der Bund auch den Trägern der Behindertenhilfe unter den weiteren Voraussetzungen des § 13 Leistungen zu ersetzen hat.

Zu Art. V Z 1 und 2 (§§ 1 und 4 Abs. 1 KOFG):

Einer Forderung der Interessenvertretung der Kriegsopfere entsprechend sollen in den Personen-

kreis der Darlehensberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOFG) auch die Bezieher von Elternrenten und Witwen(Witwer)beihilfen sowie Personen, die Renten oder Beihilfen im Wege des Härtausgleiches beziehen, einbezogen werden, weil es sich bei diesen Versorgungsberechtigten in der Regel um bedürftige Menschen handelt.

Ferner soll klargestellt werden, daß auch Beschädigten und Witwen nach dem HVG Darlehen aus dem Kriegsopferversorgungsfonds gewährt werden können. Diese Personen haben bereits bisher Darlehen auf Grund der Bestimmung des § 96 HVG erhalten, weil nach dieser Regelung die Versorgungsleistungen nach dem HVG den Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 gleichgestellt sind, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 Bezug genommen wird.

Von der Interessenvertretung wurde auch gefordert, Angehörige von Kriegsopfere in den Personenkreis der Darlehensberechtigten einzubeziehen. Die Erfüllung dieser Forderung wäre jedoch auf große Probleme gestoßen. Da es jedoch verständlich erscheint, daß Kriegsopfere ihren Angehörigen in Notlagen helfen wollen, sollen Darlehen nach dem KOFG auch dann gewährt werden können, wenn die Gründe für die Darlehensgewährung in der Person eines Familienangehörigen eines Darlehensberechtigten liegen.

Zu Art. V Z 2 (§ 4 Abs. 5 KOFG):

Für die Gewährung von zinslosen Darlehen aus den Mitteln des Kriegsopferversorgungsfonds wurden schon bisher nach Anhörung des Beirates auf erlaßmäßiger Grundlage Richtlinien erlassen.

Zur Gewährleistung einer besseren Publizität sollen die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales erlassenen Richtlinien nunmehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht werden.

Zu Art. V Z 3 (§ 4a KOFG):

Im Jahr 1981 wurde der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet. Zweck dieses Fonds ist die Unterstützung und Förderung von behinderten Menschen und Vereinen zur Durchführung besonderer Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation.

Im Hinblick darauf, daß auch Kriegsopfere aus dem Nationalfonds unterstützt werden, sollen diesem durch die alljährliche Überweisung der Zinsenerträge aus dem Kapitalvermögen des Kriegsopferversorgungsfonds die Aufwendungen hierfür pauschal abgegolten werden.

Zu Art. V Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 1 dritter Satz und § KOFG):

In der Praxis tritt der neu bestellte Beirat nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz nicht unmittelbar zu

Beginn der Funktionsperiode zusammen. Zur Vermeidung von Vakanzen soll in das KOFG eine dem § 9 Abs. 4 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, nachgebildete Regelung aufgenommen werden.

Weiters soll die Funktionsperiode des Beirates in Angleichung an die Funktionsperioden anderer Beiräte (Kriegsopferfürsorgebeirat, Bundesbehindertenbeirat usw.) von drei auf vier Jahre ausgedehnt werden.

Zu Art. V Z 6 (§ 8a KOFG):

Dem Kriegsopferfondsgesetz fehlt in der derzeitigen Fassung eine Bestimmung, wonach die schon

bisher mit den Ermittlungen betrauten Landesinvalidenämter auch berechtigt sind, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten und Informationen zusammenzutragen. Da nunmehr auch mit der Durchführung des KOFG in verstärktem Maße die Landesinvalidenämter betraut werden, ist es erforderlich, derartige Bestimmungen aufzunehmen, insbesondere auch um den Datenschutzbestimmungen Rechnung zu tragen.

Da das Bundesrechenamt schon bisher bei der Durchführung des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Heeresversorgungsgesetzes mitwirkt, ist es erforderlich, dieses Amt auch in die Durchführung des Kriegsopferfondsgesetzes einzubeziehen, zumal die Darlehenswerber in der Regel mit den Versorgungsberechtigten ident sind.

Textgegenüberstellung

Kriegspfeerversorgungsgesetz 1957

Geltende Fassung:

§ 6 Abs. 1 Z. 1:

1. Beschädigtenrente, Schwerverbeschädigtenzulage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilftosenzulage, Blindenfürsorge, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;

§ 6 Abs. 4:

(4) Für Zwecke der Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen für den nach diesem Bundesgesetz versorgungsberechtigten Personenkreis sind Mittel aus dem Ausgleichs fonds (§ 10 a Abs. 1 lit. b des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970) bereitzustellen. Über die Höhe der bereitzustellenden Mittel entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Beirates gemäß § 10 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.

§ 7 Abs. 2:

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Rückschlüssen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, hierfür nach Anhörung des Invalidenforsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) verbindliche Richtsätze aufzustellen.

§ 11:

§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerebeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 3 044 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH bis 80 vH ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerebeschädigte zu berechnen:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 6 Abs. 1 Z. 1:

1. Beschädigtenrente, Schwerverbeschädigtenzulage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilftosenzulage, Blindenfürsorge, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung, Kleider- und Watschepauschale;

§ 6 Abs. 4:

(4) Für Zwecke der Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen für den nach diesem Bundesgesetz versorgungsberechtigten Personenkreis sind Mittel aus dem Ausgleichs fonds (§ 10 a Abs. 1 lit. b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970) bereitzustellen. Über die Höhe der bereitzustellenden Mittel entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Beirates gemäß § 10 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes.

§ 7 Abs. 2:

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Rückschlüssen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, hierfür nach Anhörung des Bundesbehindertenrates (§§ 8 bis 13 des Bundesbehindertenengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990) verbindliche Richtsätze aufzustellen.

§ 11:

§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerebeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 4 674 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH bis 80 vH ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerebeschädigte zu berechnen:

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH aus 20 vH;
2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 vH aus 30 vH;

Geltende Fassung:

Minderung der Erwerbsfähigkeit	vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981		vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982		vom 1. Juli 1982 an	
	18 vH	27 vH	18 vH	30 vH	20 vH	30 vH
30 vH						
40 vH						
50 vH						
60 vH						
70 vH						
80 vH						

(3) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 125 S zu erhöhen.

(3) An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahr vollenden, in folgendem Ausmaß:

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von		
	50 vH	60 vH	80 vH
65. Lebensj.	137	227	274
70. Lebensj.	275	456	517
75. Lebensj.	502	684	761
80. Lebensj.	731	913	1 005

(4) An die Stelle der in den Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedecknahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 12 Abs. 2 und 3:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 927 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen

Vorgeschlagene Fassung:

- bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH aus 40 vH;
- bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH aus 50 vH;
- bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH aus 60 vH und
- bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 vH aus 80 vH.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 192 S zu erhöhen.

(3) An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahr vollenden, in folgendem Ausmaß:

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von		
	50 vH	60 vH	80 vH
65. Lebensj.	209	350	423
70. Lebensj.	424	699	793
75. Lebensj.	772	1 051	1 170
80. Lebensj.	1 122	1 404	1 544

§ 12 Abs. 2 und 3:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 2 440 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen

Vorgeschlagene Fassung:

nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um je 370 S.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage 66 vH des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen-/Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht erreicht. Dieser Betrag ist in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge zu runden.

§ 13 Abs. 1 erster Satz:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 8 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird.

§ 13 Abs. 8 bis 9:

(8) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind — sofern nicht Abs. 4 oder 5 Anwendung findet — nach den jeweils von der Finanzverwaltung für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, kundgemachten Sätzen zu ermitteln. Nutzungen und Leistungen in Güterform, für die keine Bewertungsätze bestehen, sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

Geltende Fassung:

nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um je 292 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage den Betrag von 3 959 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 13 Abs. 1 erster Satz:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird.

§ 13 Abs. 8 bis 10:

(8) An die Stelle der gemäß Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 rückwirkend vom 1. Juli 1967 an vervielfachten Beträge.

(9) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind — sofern nicht Abs. 4 oder 5 Anwendung findet — nach den jeweils von der Finanzverwaltung für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, kundgemachten Sätzen zu ermitteln. Nutzungen und Leistungen in Güterform, für die keine Bewertungsätze bestehen, sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(10) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 14:

§ 14. (1) Schwerbeschädigten ist wegen der ihnen erscheidenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 12 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH oder 60 vH bedingt, 200 S monatlich, und wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenzustand nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 vH bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 16 Abs. 1:

(1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 dritter Satz jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 wegen

§ 14:

§ 14. (1) Schwerbeschädigten ist wegen der ihnen erscheidenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß gebührt auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 12 und beträgt

1. bei Zuckerkrankheit 290 S monatlich;
2. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50/60 vH 387 S monatlich;
3. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH 878 S monatlich;
4. bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase, der Leber und der Nieren entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 vH 290 S monatlich;
5. bei chronischen Nierenkrankungen mit Dialysebehandlung 878 S monatlich.

Für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt der Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig.

§ 16 Abs. 1:

(1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 wegen

Geltende Fassung:

des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze wegen des Anspruches auf die Familienzulage, so beträgt die Familienzulage monatlich 200 S. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 18 Abs. 4:

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der

Stufe	vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973		vom 1. Juli 1973 an	
	I	1 517 S,	2 162 S,	
II	2 276 S,	3 243 S,		
III	3 680 S,	4 325 S,		
IV	4 675 S,	5 407 S,		
V	5 669 S,	6 487 S,		

An die Stelle der in der ersten Spalte angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an die Stelle der in der zweiten Spalte angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 20:

§ 20, Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Blindenführzulage. Die Blindenführzulage beträgt monatlich 986 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

Vorgeschlagene Fassung:

des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze wegen des Anspruches auf die Familienzulage, so beträgt die Familienzulage monatlich 370 S.

§ 18 Abs. 4:

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich

1. in der Stufe I	6 319 S,
2. in der Stufe II	9 476 S,
3. in der Stufe III	12 636 S,
4. in der Stufe IV	15 797 S,
5. in der Stufe V	18 949 S.

§ 20:

§ 20, Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Blindenführzulage. Die Blindenführzulage beträgt monatlich 1 371 S.

§ 20 a:

§ 20 a. (1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zur Beschädigtenrente zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten,

Vorgeschlagene Fassung:

einsseitig oder beidseitig Fußstumpfampuzieren mit Apparat-
ausrüstung, Trägern von Stützapparaten, Trägern von
Stützmodern aus starrtem Material (ausgenommen Leibbanda-
gen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei
Krücken, Stützstühlen oder Krankenstößen angewiesen
sind, Benützern von Rollstühlen, Beschädigten mit absonder-
lichen Hauterkrankungen oder Fischeiterungen geringer Aus-
dehnung, Kiefer- und geschwulstverletzten Beschädigten mit
Speichelfluß

208 S;

2. doppelt amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgeheilten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fischeiterungen, mit Stomavversorgung, oder Inkontinenzhilfen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, letzteren, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH beziehen
3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschmützgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, letzteren, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH beziehen

330 S;

(2) Treffen mehrere der unter Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Waschverbrauch nebeneinander zu gewähren.

552 S.

§ 29 Abs. 3:

(3) Die Beschädigten werden während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18) oder Hilflosenzulage (§ 14 a) oder ein bereits zuerkannter Zuschuß zu dem Kosten für Diätverpflegung (§ 14) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nichts zu sorgen, ist eine bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezu-

§ 29 Abs. 3:

(3) Die Beschädigten werden während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 14 a), ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) oder ein Kleider- und Wäscheauschale (§ 20 a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nichts zu sorgen, ist eine bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung

Vorgeschlagene Fassung:

verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflege- oder Hilfofenzulage, ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung oder ein beantragtes Kleider- und Wäschepauschale ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben.

§ 32 Abs. 2 und 3:

- (2) Die orthopädische Versorgung umfaßt
1. die Ausstattung mit Körpersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,
 2. den Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behinderungsgerechter Sanitäreinrichtungen,
 3. Zuschüsse zu den Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und
 4. Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Leistungen nach Z 1 sind in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung vom Bund beizustellen; der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten. Für die Leistungen nach Z 1 gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Art, Umfang und Gebrauchsdauer der Leistungen gemäß Abs. 2 Z 1, nähere Bestimmungen zu den Leistungen nach Abs. 2 Z 2 bis 4 sowie die Höhe der Leistungen nach Abs. 2 Z 3 und 4 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen.

§ 35 Abs. 2:

(2) Die Grundrente beträgt monatlich 40 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).

Geltende Fassung:

lage oder Hilfofenzulage oder ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben.

§ 32 Abs. 2 und 3:

(2) Die orthopädische Versorgung wird vom Bunde beigestellt und umfaßt die Ausstattung mit Körpersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 gelten sinngemäß. Der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten.

(3) Art und Umfang der Ausstattung mit Körpersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Gebrauchsdauer sowie die Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgelegt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Antrag über den Umfang der Anlage hinaus Leistungen gewähren, wenn hierdurch das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten sind hierbei außer Betracht zu lassen.

§ 35 Abs. 2:

(2) Die Grundrente beträgt monatlich 37 vH, vom 1. Juli 1981 an 38 vH, vom 1. Juli 1982 an 39 vH und vom 1. Juli 1983 an 40 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).

§ 42 Abs. 1 und 3:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 550 S und für Doppelwaisen 1 095 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppeltwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 3 137 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 4 663 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge mit 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 46 Abs. 1 bis 3 und 5:

(1) Die Elternrente beträgt monatlich 1 064 S und die Elternpaarrente monatlich 1 930 S. Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 4 861 S bei Elternteilen und von 5 796 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 4 989 S und 6 051 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag von 1 007 S und bei Elternpaaren den Betrag von 1 408 S nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 42 Abs. 1 und 3:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 844 S und für Doppelwaisen 1 683 S.

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppeltwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13)

1. bei einfach verwaisten Waisen 52 vH
 2. bei Doppelwaisen 78 vH
- des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht. Diese Beträge sind in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge zu runden.

§ 46 Abs. 1 bis 3 und 5:

(1) Die Elternrente beträgt monatlich 1 346 S und die Elternpaarrente monatlich 2 468 S. Diese Beträge erhöhen sich auf 1 615 S und 2 962 S, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 6 154 S bei Elternteilen und von 7 338 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 6 317 S und 7 661 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag 2 221 S und bei Elternpaaren den Betrag von 3 103 S nicht erreicht.

(5) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 70 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 140 S monatlich.

Geltende Fassung:

§ 46 Abs. 6:

(6) Die nach Abs. 2 und 5 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 70 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 140 S monatlich.

§ 46 b:

§ 46 b. (1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusutrenne gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwen(Wiwer)beihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 3 und zur Elternrente gemäß § 46 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH oder 60 vH bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenzustand nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 vH bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedecknahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 47 Abs. 2:

(2) Das volle Sterbegeld beträgt 2 500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen Öffentlichen Mitteln — ausgenommen die

Vorgeschlagene Fassung:

§ 46 b:

§ 46 b. (1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß gebührt auf Antrag zur Zusutrenne gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwen/Wiwerbeihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 3 sowie zur Elternrente gemäß § 46 und beträgt:

1. bei Zuckerkrankheit 290 S monatlich;
2. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50/60 vH 587 S monatlich;
3. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH 878 S monatlich;
4. bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase, der Leber und der Nieren entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 vH 290 S monatlich;
5. bei chronischen Nierenerkrankungen mit Dialysebehandlung 878 S monatlich.

Für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt der Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 47 Abs. 2:

(2) Das volle Sterbegeld beträgt 10 902 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen Öffentlichen Mitteln — ausgenommen die

Geltende Fassung:

Gebühren für das Sterbenvierteljahr nach § 48 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1 000 S, so sind lediglich 1 000 S anzunehmen. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Januar eines jeden Jahres die unter Beobachtung auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 51 Abs. 1 dritter Satz:

Zusatzrenten (§ 12) sowie die Zulagen gemäß §§ 16 bis 20 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruchs.

§ 52 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß den §§ 11 a und 16 bis 20, die Zuschüsse gemäß § 14, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35 a und 46 a, der Zuschüsse gemäß § 46 b und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind für die Dauer des ungetänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 52 Abs. 2:

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 13) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 36 Abs. 3 gewährte Witwen(Witwer)beihilfe oder die gemäß § 46 Abs. 6 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet.

§ 52 Abs. 3 Z 3 und 4:

3. die Bestimmungen der Z 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen und Zu-

Vorgeschlagene Fassung:

Gebühren für das Sterbenvierteljahr nach § 48 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 4 365 S, so sind lediglich 4 365 S anzunehmen.

§ 51 Abs. 1 dritter Satz:

Zusatzrenten (§ 12), die Zulagen gemäß §§ 16 bis 20 sowie das Kleider- und Wäschepauschale (§ 20 a) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

§ 52 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß den §§ 11 a und 16 bis 20, die Zuschüsse gemäß § 14, das Kleider- und Wäschepauschale gemäß § 20 a, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35 a und 46 a, der Zuschüsse gemäß § 46 b und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind für die Dauer des ungetänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 52 Abs. 2:

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 13) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 36 Abs. 3 gewährte Witwen(Witwer)beihilfe oder die gemäß § 46 Abs. 5 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet.

§ 52 Abs. 3 Z 3 und 4:

3. die Bestimmungen der Z 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Zuschüsse

Vorgeschlagene Fassung:

zu den Kosten für Diätverpflegung (§§ 11a, 18, 18 a, 46 a, 19, 14, 46 b und 20 a) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hunderstätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit, bei Veränderungen des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht oder bei Veränderungen des Leidenszustandes, für den der Pauschbetrag zuerkannt worden ist;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeiträgen gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 oder der Änderung der Bewertungsätze gemäß § 13 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Essen des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 54 Abs. 1:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Essen des Monats an, in dem die Behörde (§ 78) von dem Neubemessungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungehörlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

§ 55 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, wobei § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 450, anzuwenden ist. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen,

Geltende Fassung:

schlüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§§ 11a, 18, 18 a, 46 a, 19, 14 und 46 b) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hunderstätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit oder des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeiträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungsätze gemäß § 13 Abs. 9 erforderlich ist, wird mit dem Essen des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 54 Abs. 1:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Essen des Monats an, in dem die Behörde (§ 78) von dem Neubemessungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungehörlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

§ 55 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, wobei § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 450, anzuwenden ist. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen,

Geltende Fassung:

für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Blindenführzulage (§ 20), Hilfenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Stützgeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepräusale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

Vorgeschlagene Fassung:

für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Blindenführzulage (§ 20), Hilfenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Stützgeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepräusale (§ 20 a) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 55 c:

§ 55 c. (1) Unterstützt ein Träger der Sozialhilfe auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung einen Versorgungsberechtigten für eine Zeit, für die er einen Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz hat, so hat der Bund dem Träger der Sozialhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen höchstens bis zur Höhe der vom Bund nach Anrechnung allenfalls geleisteter Zuschüsse jeweils nachzuzahlenden Beträge zu ersetzen.

(2) Der Anspruch des Versorgungsberechtigten auf die Versorgungsleistungen nach Abs. 1 geht auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn dem Landesinvalidenten die Leistung der Sozialhilfe vor Abschluß des Versorgungsverfahrens angezeigt und der Anspruch auf Ersatz innerhalb von vier Wochen nach dem Tag geltend gemacht wird, an dem der Träger der Sozialhilfe von der Leistungszuerkennung nach diesem Bundesgesetz durch das Landesinvalidentenamt benachrichtigt worden ist:

§ 56 Abs. 3 erster Satz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind dem Schwerbeschäftigten die Beschäftigtenrente, die Schwerbeschäftigtenzulage (§ 11 a), die Familienzulagen (§§ 16, 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Dauerpflege (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilfenzulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten.

§ 56 Abs. 4:

(4) Schwerbeschäftigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschäftigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß

§ 56 Abs. 3 erster Satz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschäftigten die Beschäftigtenrente, die Schwerbeschäftigtenzulage (§ 11 a), die Familienzulagen (§§ 16, 17), der Zuschuß zu den Kosten für Dauerpflege (§ 14) und das Kleider- und Wäschepräusale (§ 20 a) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilfenzulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten.

§ 56 Abs. 4:

(4) Schwerbeschäftigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschäftigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß

Vorgeschlagene Fassung:

Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den Betrag von 2 581 S nicht erreichen.

§ 58 Abs. 1 dritter Satz:

Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH oder 40 vH, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, Schwerbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und das Kleider- und Wäschepauschale sind nicht abfertigungsfähig.

§ 61 Abs. 1:

(1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) ruht, solange der Versorgungsberechtigte mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, kann diesen die ruhende Grundrente ausgefolgt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

§ 61 Abs. 4:

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen, Zuschüsse und des Kleider- und Wäschepauschales) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Eintritt des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 63:

§ 63. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für Leistungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehenen Anpassungsfak-

Geltende Fassung:

Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den Betrag von 1 680 S nicht erreichen. An die Stelle des angeführten Bezuges tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedecknahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 58 Abs. 1 dritter Satz:

Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH oder 40 vH, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, Schwerbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 61 Abs. 1:

(1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) ruht, solange der Versorgungsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, kann diesen die ruhende Grundrente ausgefolgt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

§ 61 Abs. 4:

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 63:

§ 63. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor

auch für den Bereich des Kriegspflerversorgungsgesetzes 1937 für verbindlich zu erklären.

(2) Die im § 47 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 ist der Vervielfachung der für das zweite Halbjahr 1967 ermittelte Betrag, mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die in § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, der im § 20 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983, die in den §§ 12 Abs. 2 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1992 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(5) Die Anpassung der im § 18 angeführten Beträge ist in der Weise vorzunehmen, daß die mit 1. Juli 1972 festgesetzten Beträge am 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und die mit 1. Juli 1973 festgesetzten Beträge mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und am 1. Jänner 1974 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1974 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 und in der Folge mit

vor auch für die im Kriegspflerversorgungsgesetz 1937 vorgesehenen Leistungen für verbindlich zu erklären.

(2) Mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen

1. die in den §§ 11, 12 Abs. 2, 14, 16, 18, 20, 20 a, 42 Abs. 1, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 47, 56 und 74 angeführten Beträge, und zwar erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 1992

2. die gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge, rückwirkend ab dem 1. Juli 1967.

(3) Der Vervielfachung sind jeweils die für das vorangegangene Jahr ermittelten Beträge zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(4) Die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und entsprechend Abs. 3 gerundeten Beträge.

(5) Die Anpassung von Versorgungseleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung:

Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Beträge mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind jeweils die für das vorangegangene Jahr ermittelten Beträge zugrunde zu legen. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 13 Abs. 4 bis 8 errechneten Einkommensbeträge.

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und gerundeten Beträge.

(8) Die Anpassung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 74 Abs. 2:

(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 69) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 221 S. und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 42 S. zu entrichten. An die Stelle der vorangeföhrten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 78 a:

§ 78 a. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates), durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

§ 74 Abs. 2:

(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 69) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 408 S. und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 79 S. zu entrichten.

§ 78 a:

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Kriegsopferfürsorgebeirates (§§ 101 bis 107) durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In der Verordnung ist ferner die Bezeichnung der gemeinsamen Schiedskommission und die Anzahl der Senate festzulegen.

(2) Mit der Errichtung der gemeinsamen Schiedskommission geht die Zuständigkeit der bisherigen Schiedskommissionen auf die neue Behörde über. Im Zeitpunkt der Zusammenlegung noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sind von der neu errichteten gemeinsamen Schiedskommission fortzuführen. Die Bestellung der Mitglieder für die gemeinsame Schiedskommission

sion kann bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 1 vorgenommen werden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 79 Abs. 3:

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe (des Witwers) und, falls keine Witwe (kein Witwer) vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend. Besuchen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

§ 79 Abs. 3:

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe (des Witwers) und, falls keine Witwe (kein Witwer) vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend.

§ 79 Abs. 4 und 5:

(4) Besuchen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangelegenheiten oder sämtliche Vollziehungsangelegenheiten einem anderen Landesinvalidenamt durch Verordnung zu übertragen.

§ 81 Abs. 2:

(2) Die ersten Besitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Besitzer unter Bedachnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachnahme auf das im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 festgelegte Verfahren.

§ 81 Abs. 2:

(2) Die ersten Besitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Besitzer unter Bedachnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Kriegsopfersorgebeirat (§§ 101 bis 107) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

Geltende Fassung:

§ 81 Abs. 6:

(6) Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode hat die alte Schiedskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Schiedskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Schiedskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Schiedskommission.

§ 86 Abs. 1:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 63 oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungsätze gemäß § 13 Abs. 9 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

§ 86 Abs. 5:

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 81 Abs. 6:

(6) Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode hat die alte Schiedskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Schiedskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Schiedskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Schiedskommission.

§ 86 Abs. 1:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Anwendung.

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 63 oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 oder der Änderung der Bewertungsätze gemäß § 13 Abs. 8 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

§ 86 Abs. 5:

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung, sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 87 Abs. 1:

(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) geltend zu machen. Dieser Vorschritt wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde oder bei einem Sozialversicherungsträger entprochen; diese haben die Anmeldung unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten.

Geltende Fassung:

§ 87 Abs. 1:

(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) geltend zu machen. Dieser Vorschritt wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde entprochen; diese hat die Anmeldung unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten.

§ 87 Abs. 2 zweiter Satz:

Beschädigte, die bei einem Träger der Krankenversicherung versichert sind, können einen Anspruch auf Heilfürsorge gegen den Bund auch beim Träger der Krankenversicherung geltend machen.

§ 92 Z. 2:

2. Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte der auf- und absteigenden Linie, Geschwister);

§ 92 Z. 2:

2. Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter der auf- und absteigenden Linie, Geschwister);

§ 93:

(1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsbeschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, sucht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, die Berufung an die Schiedskommission einzubringen.

(2) Gegen Bescheide, die mittels automationsgestützter Datenverarbeitung erstellt werden und die weder mit einer Unterschrift noch mit einer Beglaubigung versehen sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuwiegend zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

§ 93:

(1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsbeschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, sucht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht der Berufung an die Schiedskommission zu.

(2) Gegen Bescheide, die ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens

1. auf Grund gespeicherter Daten oder
2. in den Fällen des § 86 Abs. 2 auf Grund von den Trägern der Sozialversicherung oder von sonstigen Institutionen auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermittelten Daten im Wege der automationsgestützten Datenverarbeitung erstellt werden, steht dem Versorgungswerber das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuwiegend zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

Geltende Fassung:

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

§ 96 erster Satz:

Ist ein Versorgungswerber bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 109:

§ 109. Alle Rentempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1). Den gleichen Anspruch haben Schwerbeschädigte, denen gemäß § 56 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird.

ANLAGE ZU § 32 KOVG 1957

Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ist in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

I. Sachleistungen

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschulhen und Prothesenhandschulhen;
2. kosmetische Ersatzstücke, zB künstliche Augen;
3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;
4. Perücken oder teilweiser Haarsersatz;

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann an Stelle beim Landesinvalidenamt auch bei der zuständigen Schiedskommission eingebracht werden. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt oder bei der Schiedskommission abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

§ 96 erster Satz:

Ist ein Versorgungswerber oder sein gesetzlicher Vertreter bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 109:

§ 109. Alle Rentempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1) mit Ausnahme des Kleider- und Wäscheaufwandes. Eine Sonderzahlung gebührt auch Schwerbeschädigten, denen gemäß § 56 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird.

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

5. Bein-Arm-Rumpfsitzapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normaltschuhen;
6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normaltschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann;
7. Stumpfrümpfe und Trikot Schlauchbinden;
8. Gummistrümpfe, elastische Binden;
9. Krücken, Sitzkrücken, Krankentische, Blindenstöcke, Blindenaststöcke oder sonstige Gehhilfen;
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen der Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen;
11. Führhände mit der erforderlichen Ausrüstung;
12. Hilfsapparate einschließlich Zubehör und erforderlicher Betriebsmittel;
13. Brillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;
14. Blindenübren und Blindenwecker für Blinde (§ 19 Abs. 2);
15. Einhandgeißel, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anstrichvorrichtungen, Stiefbürsten, Zughaken und Greifzangen;
16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verunstümelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Besitzer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verunstümelte oder narbenempfindliche Hände; Handschuhe für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirnverletzte);
17. je vier Abzeichen für Blinde, Ohn- und Einhänder, Benutzer von Krankenfahrzeugen, Halbsitzen- oder Querschnittgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;
19. Schlupfschuhe für Obhänder und diesen hinsichtlich der Hilfslosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;
20. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummimatten für Querschnittsgelähmte und dauernd Bettlägerige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtheitsundurchlässige Bekleidungsstücke und Bettunterlagen, Polsterkissen für Gestühtverletzte;
21. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;

22. Zimmerkloset und Bettheber für Querschmitzgelähmte oder dauernd
Benüßigte.

II. Umfang der Ausstattung

- (1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhe und Prothesenhandschuhe, kosmetische Ersatzstücke, Sitzapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigegeben.
- (2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beigezugeben. Prothesenschuhe werden paarweise beigegeben. Einseitig Ober- oder Unterschenkel-Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, sowie Beschädigte mit Stelzbeinen erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

III. Wiederherstellung und Erneuerung Gebrauchsdauer

- (1) Die Körpersatzstücke, die orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn die Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.
- (2) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Mißbrauch zurückzuführen ist.
- (3) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen sind die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Beschaffung nicht zu ersetzen.

(4) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

1. Ober- und Unterschenkelprothesen	6 Jahre
a) aus Holz oder anderem starren Werkstoff	4 Jahre
b) aus Leder	5 Jahre
2. Ober- und Unterarmprothesen	1½ Jahre
3. Prothesenschuhe	3 Monate
4. Prothesenhandschuhe	6 Monate
a) aus Wolle	
b) aus Leder	

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

5. Bruchbänder	2 Jahre
6. Colortoniemandagen	1 Jahr
7. Plantfußelagen	1½ Jahre
8. orthopädische Schuhe wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen	1½ Jahre
9. Gummistrippe	3 Jahre
10. Krücken, Stützrücken a) bei dauernder Benutzung	1 Jahr
b) sonst	3 Jahre
11. Krankenstöße	2 Jahre
12. handbetriebene Krankenfahrzeuge	10 Jahre
13. Bereifung für Selbstfahrer	1 Jahr
14. Wolldecke für Selbstfahrer	3 Jahre
15. Hörapparate	5 Jahre
16. Gabelmesser	1 Jahr
17. Handwischbürsten	1 Jahr
18. Winterhandschuhe a) gefütterte Wollhandschuhe	6 Monate
b) aus Leder für Krückenutzer	1 Jahr
c) aus Leder für Beschädigte mit verstimmeten oder geschlammten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern	2 Jahre
19. Abzeichen für Verkehrsbehinderte	1 Jahr
20. Regenmäntel a) aus Stoff	4 Jahre
b) aus Gummi	3 Jahre
c) aus Kunststoff	2 Jahre
21. Schlafschuhe	1½ Jahre
22. Luftkissen	2 Jahre

IV. Kostensatz an Stelle von Sachleistungen

(1) Die Kosten für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

Geltende Fassung:

(2) Beschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Motorfahrzeuges zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Beschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu ersetzen. Erwirbt der Beschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle einer Kostenersatzes ein Zuschuß in halber Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

V. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrfahrzeuges einschließlich dessen Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrtürigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der zweifachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der dreifachen Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beizahlung eines Selbstfahrers entstünden wären; die Beihilfe darf den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten nicht übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge beziehungsweise Invalidenkraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf eine neuerliche Beihilfe frühestens nach Ablauf von fünf Jahren entstehen. Voraussetzung hierbei ist die Neubeschaffung eines Kraftfahrzeuges oder eines Invalidenkraftfahrzeuges und das Weiterbestehen des Anspruches auf einen Selbstfahrer oder einen Krankenfahrfahrer.

VI. Föhrhunde

(1) Der Blinde muß nach fachmännischem Urteil in der Lage sein, sich eines Föhrhundes mit Erfolg zu bedienen; er ist zur entsprechenden Pflege des Föhrhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Föhrhund entzogen werden.

(2) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel sind zu ersetzen. Dergleichen sind die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Föhrhundes während der Pflege des Blinden (§ 19 Abs. 2) in einer Krankenanstalt und während einer erweiterten Heilbehandlung (§ 24 Abs. 2) des Blinden zu ersetzen.

VII. Kleider- und Wäschepauschale

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparat- oder Beinprothese, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benutzern von Selbstföhrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fäuleerkrankungen geringer Ausdehnung, Kiefer- und gerichtsverletzten Beschädigten mit Speichelfluß, Stützmittlerträgern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH 113 S;
2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fäuleerkrankungen, mit Kunststoffbandagen, mit Urinfängern oder mit Aftererschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH beziehen 179 S;

3. dreifach oder vierfach amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittslähmten mit Blasen- und Mastdarmlikation, Hirnverletzungen mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschäftigensgrenze nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH beziehen 299 S.
4. Treffen mehrere der unter Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Waschverbrauch nebeneinander zu gewähren.
5. An die Stelle der in den Z 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 und in der Folge vom 1. Januar eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.
- (2) Die Pauschbeträge nach Abs. 1 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruchs.
- (3) Die Bestimmungen der Z 1 und 2 des § 52 Abs. 3 gelten sinngemäß bei Veränderungen im Zustand des Leidens, für das der Pauschbetrag zuerkannt worden ist.

Heeresversorgungsgesetz

§ 1 Abs. 1:

- (1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 27 des Wehrgesetzes 1978, BGBI. Nr. 150), einschließlich einer beruflichen Bildung in freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat, erlitten hat, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung zu entschädigen (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1978) bei folgenden Tätigkeiten erlitten hat:
1. bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1978),

§ 1 Abs. 1:

- (1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 27 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305), einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat, erlitten hat, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung zu entschädigen (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1990) bei folgenden Tätigkeiten erlitten hat:
1. bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1990),

2. bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
3. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978),
4. bei Tätigkeiten im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten (§ 41 b des Wehrgesetzes 1978).

§ 1 Abs. 3 erster Satz:

Eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 unverschuldet erlitten hat, ist wie eine Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn die Gesundheitsschädigung verursacht wurde:

§ 1 Abs. 3 Z 2:

2. durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird, sofern es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 oder auf einer Einsatzübungsfahrt befindet, oder

§ 4 Abs. 1 Z 2:

2. Beschädigtenrente, Erhöhungsbetrag, Familienzuschläge, Schwerbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung.

§ 5 Abs. 4:

(4) Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind vom zuständigen Militärkommando (§ 19 des Wehrgesetzes 1978) unverzüglich dem Landesinvalidenamts (§ 75) anzuzeigen, wenn die von einem Militärarzt festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamts im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen

2. bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
3. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 43 des Wehrgesetzes 1990),
4. bei Tätigkeiten im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten (§ 42 des Wehrgesetzes 1990).

§ 1 Abs. 3 erster Satz:

Eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1990 unverschuldet erlitten hat, ist wie eine Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn die Gesundheitsschädigung verursacht wurde:

§ 1 Abs. 3 Z 2:

2. durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird, sofern es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 oder auf einer Einsatzübungsfahrt befindet, oder

§ 4 Abs. 1 Z 2:

2. Beschädigtenrente, Erhöhungsbetrag, Familienzuschläge, Schwerbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung, Kleider- und Wäschebepauschale.

§ 5 Abs. 4:

(4) Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind vom zuständigen Militärkommando (§ 19 des Wehrgesetzes 1990) unverzüglich dem Landesinvalidenamts (§ 75) anzuzeigen, wenn die von einem Militärarzt festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamts im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen

Geltende Fassung:

von Vorfällen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat der leitende Arzt des Landesinvalidenamtes, ein von ihm bestimmter ärztlicher Sachverständiger oder ein Militärarzt mitzuwirken. Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem IV. Abschnitt des Heeresgeblühengesetzes 1985 haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 27) oder ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht zu sorgen, so ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilfslorenzulage oder ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn der Beschädigte für keine unterhaltsberechtigzten Angehörigen zu sorgen hat.

§ 15 Abs. 2:

(2) Die orthopädische Versorgung wird vom Bunde beigezellt und umfaßt die Ausattung mit Körperersatzteilen, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 gelten sinngemäß. Der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten.

(3) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Kostenersatz und Stelle von Sachleistungen, Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen und

Vorgeschlagene Fassung:

von Vorfällen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat der leitende Arzt des Landesinvalidenamtes, ein von ihm bestimmter ärztlicher Sachverständiger oder ein Militärarzt mitzuwirken. Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem IV. Abschnitt des Heeresgeblühengesetzes 1985 haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 27), Hilfslorenzulage (§ 27 a), ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) oder ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 29 a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht zu sorgen, so ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilfslorenzulage, ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung oder ein beantragtes Kleider- und Wäschepauschale ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn der Beschädigte für keine unterhaltsberechtigzten Angehörigen zu sorgen hat.

§ 15 Abs. 2:

(2) Die orthopädische Versorgung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 bis 5 des Kriegsverletzungsverordnungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu gewähren.

Geltende Fassung:

Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind nach Maßgabe der Anlage zu § 32 des Kriegsvorsorgungsgesetzes 1937 zu gewähren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Antrag über den Bereich der Anlage hinaus Leistungen gewähren, wenn hierdurch das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten sind hierbei außer Betracht zu lassen.

(4) Beschafft sich ein Beschädigter ein Körpersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen, die dem Bunde erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung durch diesen erfolgt wäre.

(5) Die unvermeidlichen Reisekosten, die dem Beschädigten beim Besuche, bei der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körpersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm zu ersetzen.

§ 17 Abs. 4:

(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung hat der Beschädigte, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, an Stelle der auf Grund der Bestimmungen der §§ 21 und 22 bemessenen Beschädigtenrente Anspruch auf die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) und den Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5).

Vorgeschlagene Fassung:

§ 17 Abs. 4:

(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung hat der Beschädigte, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, an Stelle der auf Grund der §§ 21 und 22 bemessenen Beschädigtenrente Anspruch auf die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) und den Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5). Dauert die berufliche Ausbildung mindestens einen Monat, so ist die im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente und der Erhöhungsbetrag vom Ersten des Monats, in dem die Ausbildung begonnen wurde, bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wurde, zu gewähren.

§ 21 Abs. 2:

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Diese Richtsätze sind durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundesleitungsbeirates (Bundgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) durch Verordnung aufzustellen.

§ 21 Abs. 2:

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Diese Richtsätze sind durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundesleitungsbeirates (§§ 8 bis 13 des Bundesbehinderungssetzes, BGBl. Nr. 283/1990) durch Verordnung aufzustellen.

Geltende Fassung:

§ 23 Abs. 5:

(5) Schwerbeschädigten gebührt zur Beschädigtenrente auf Antrag ein Erhöhungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Beschädigtenrente nach Abs. 3 und 4 den Rentenbetrag nicht erreicht, der dem Schwerbeschädigten im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß §§ 11 und 12 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

§ 24 Abs. 6:

(6) Für die Höhe des Einkommens ist der rechtskräftige Steuerbescheid maßgebend. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes werden dem in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommen aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, hinzuzurechnen:

- a) der jeweils für das der Berechnung zugrunde gelegte Kalenderjahr geltende Werbungskostenpauschbetrag (§ 62 des Einkommensteuergesetzes 1972);
- b) vorzeitige Abschreibungen infolge steuerrechtlicher Sonderbestimmungen, die nur für selbständig Erwerbstätige Geltung haben (Bewertungsfreiheitsgesetz 1963, BGBl. Nr. 193).

Ist ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr nicht vorhanden, so ist bis zur Erlassung desselben der letzte rechtskräftige Steuerbescheid aus der vorangegangenen Zeit heranzuziehen. In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe des Einkommens nach den in der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr einbekannten Einkünften.

§ 24 a Abs. 1 und 3:

(1) Für Zwecke der Aufwertung des Einkommens, das zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Aufwertungszahl (Abs. 3) dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Aufwertungszahl (Abs. 3) dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für das im dritavorangegangenen Jahr angefallene Einkommen (§ 24) anzufügen.

(3) Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl gilt auch für die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach diesem Bundesgesetz.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 23 Abs. 5:

(5) Schwerbeschädigten gebührt zur Beschädigtenrente auf Antrag ein Erhöhungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Beschädigtenrente nach Abs. 3 und 4 den Rentenbetrag nicht erreicht, der dem Schwerbeschädigten im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß §§ 11, 12 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, gebühren würde.

§ 24 Abs. 6:

(6) Für die Höhe des Einkommens ist der rechtskräftige Steuerbescheid maßgebend. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes werden dem in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommen aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, hinzuzurechnen:

- a) der jeweils für das der Berechnung zugrunde gelegte Kalenderjahr geltende Werbungskostenpauschbetrag (§ 62 des Einkommensteuergesetzes 1988);
- b) vorzeitige Abschreibungen infolge steuerrechtlicher Sonderbestimmungen, die nur für selbständig Erwerbstätige Geltung haben (Bewertungsfreiheitsgesetz 1963, BGBl. Nr. 193).

Ist ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr nicht vorhanden, so ist bis zur Erlassung desselben der letzte rechtskräftige Steuerbescheid aus der vorangegangenen Zeit heranzuziehen. In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe des Einkommens nach den in der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr einbekannten Einkünften.

§ 24 a Abs. 1 und 3:

(1) Für Zwecke der Aufwertung des Einkommens, das zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem Richtwert (Abs. 3) dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils der Richtwert (Abs. 3) dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für das im dritavorangegangenen Jahr angefallene Einkommen (§ 24) anzufügen.

(3) Der nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Richtwert gilt auch für die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach diesem Bundesgesetz.

Geltende Fassung:

§ 24 b Abs. 1 erster- und zweiter Satz:

Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit der Aufwertungszahl (§ 24 a Abs. 3) des Kalenderjahres, für das die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage neu festzusetzen ist.

§ 26 Abs. 1:

(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 vH der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruchs auf Familienzulagen gemäß §§ 16, 17 des Kriegspflegerverordnungsstatutes 1957, BGBI. Nr. 152, gebühren würde.

§ 26 a:

§ 26 a. Erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten sowie Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage ist zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 11 a des Kriegspflegerverordnungsstatutes 1957 eine Schwerbeschädigtenzulage zu gewähren.

§ 26 b:

§ 26 b. Schwerbeschädigten ist auf Antrag zur Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 nach Maßgabe des § 14 des Kriegspflegerverordnungsstatutes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 27:

§ 27. Beschädigten ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 18 des Kriegspflegerverordnungsstatutes 1957 eine Pflegezulage zu gewähren.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 24 b Abs. 1 erster und zweiter Satz:

Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit dem Richtwert (§ 24 a Abs. 3) des Kalenderjahres, für das die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage neu festzusetzen ist.

§ 26 Abs. 1:

(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 vH der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruchs auf Familienzulagen gemäß §§ 16, 17 und 63 des Kriegspflegerverordnungsstatutes 1957 gebühren würde.

§ 26 a:

§ 26 a. Erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten sowie Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage ist zur Beschädigtenrente nach Maßgabe der §§ 11 a und 63 des Kriegspflegerverordnungsstatutes 1957 eine Schwerbeschädigtenzulage zu gewähren.

§ 26 b:

§ 26 b. Schwerbeschädigten ist auf Antrag zur Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 nach Maßgabe der §§ 14 und 63 des Kriegspflegerverordnungsstatutes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 27:

§ 27. Beschädigten ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe der §§ 18 und 63 des Kriegspflegerverordnungsstatutes 1957 eine Pflegezulage zu gewähren.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 28 Abs. 1:

(1) Blinden im Sinne der Abs. 2 und 3 ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 19 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 an Stelle der Pflegezulage eine Blindenzulage zu gewähren.

§ 29:

§ 29. Blinden (§ 28 Abs. 2) ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe der §§ 20 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Blindenführzulage zu gewähren.

§ 29 a:

§ 29 a. Beschädigten ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe der §§ 20 a und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ein Kleider- und Waschepauschale zu gewähren.

§ 44 Abs. 1:

(1) Die Elternrente beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternrentteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 1 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternrentteile ergebenden Betrages. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben.

§ 44 Abs. 2:

(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern die gemäß §§ 46 Abs. 2 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für Elternrente und Elternpaare jeweils festgesetzten Einkommensgrenzen nicht erreicht. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaaren ist der Berechnung das gemeinsame monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternrente (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.

Geltende Fassung:

§ 28 Abs. 1:

(1) Blinden im Sinne der Abs. 2 und 3 ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 an Stelle der Pflegezulage eine Blindenzulage zu gewähren.

§ 29:

§ 29. Blinden (§ 28 Abs. 2) ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 20 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Blindenführzulage zu gewähren.

§ 44 Abs. 1:

(1) Die Elternrente beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternrentteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternrentteile ergebenden Betrages. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben.

§ 44 Abs. 2:

(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern die gemäß § 46 Abs. 2 und 5 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für Elternrente und Elternpaare jeweils festgesetzten Einkommensgrenzen nicht erreicht. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaaren ist der Berechnung das gemeinsame monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternrente (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.

Geltende Fassung:

§ 44 Abs. 3:

§ 44 Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für jeden Elternanteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 6 des Kriegspflegerversorgungs-gesetzes 1957 für die Elternanteile ergebenden Betrages.

§ 45:

§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Elternrente nach § 44 Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der den Eltern im Falle eines Anspruches auf Elternrente gemäß § 46 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Kriegspflegerversorgungs-gesetzes 1957 gebühren würde. Bei einem in gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar sind die Elternrenten beider Elternanteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternanteile nur einmal gebührt.

§ 46:

§ 46. Hinterbliebenen ist auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 nach Maßgabe des § 46 b des Kriegspflegerversorgungs-gesetzes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 46 b Abs. 5:

(5) Die im § 53 Abs. 2 angeführten Versicherungsbeiträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 53 Abs. 2:

(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 48) haben die Beschäftigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 221 S. und für die Zusatzversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 42 S. zu entrichten. An die Stelle der vorangeführten Beiträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 44 Abs. 3:

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für jeden Elternanteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 5 des Kriegspflegerversorgungs-gesetzes 1957 für die Elternanteile ergebenden Betrages.

§ 45:

§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Elternrente nach § 44 Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der den Eltern im Falle eines Anspruches auf Elternrente gemäß § 46 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 63 des Kriegspflegerversorgungs-gesetzes 1957 gebühren würde. Bei einem in gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar sind die Elternrenten beider Elternanteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternanteile nur einmal gebührt.

§ 46:

§ 46. Hinterbliebenen ist auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 nach Maßgabe der §§ 46 b und 63 des Kriegspflegerversorgungs-gesetzes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 46 b Abs. 5:

(5) Die im § 53 Abs. 2 angeführten Versicherungsbeiträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 53 Abs. 2:

(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 48) haben die Beschäftigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 408 S. und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 79 S. zu entrichten.

Geltende Fassung:

§ 55 Abs. 1 erster Halbsatz:

Die Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 3), die Erhöhungsbeträge (§ 23 Abs. 5), die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) und die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses oder der Verheilung oder der Geburt geltend gemacht wird;

§ 56 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten, Erhöhungsbeträge, Familienzuschläge, Schwerbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen und Hinterbliebenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 56 Abs. 3 Z 3:

3. die Bestimmungen der Z 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§§ 26 a, 27, 27 a, 46 a, 28, 26 b und 46) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hinderstütze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit oder des Leidenzustandes, der Diätverpflegung erforderlichlich macht;

§ 58 Abs. 1:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines vom einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Ersten des Monats an, in dem die Behörde (§ 74) von dem Neubemessungs-

Vorgeschlägen Fassung:

§ 55 Abs. 1 erster Halbsatz:

Die Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 3), die Erhöhungsbeträge (§ 23 Abs. 5), die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b), die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 29 a) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses oder der Verheilung oder der Geburt geltend gemacht wird;

§ 56 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten, Erhöhungsbeträge, Familienzuschläge, Schwerbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, die Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, das Kleider- und Wäschepauschale und Hinterbliebenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 56 Abs. 3 Z 3:

3. die Bestimmungen der Z 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und für das Kleider- und Wäschepauschale (§§ 26 a, 27, 27 a, 46 a, 28, 26 b, 46 und 29 a) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hinderstütze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit, bei Veränderungen des Leidenzustandes, der Diätverpflegung erforderlichlich macht, oder bei Veränderungen des Leidenzustandes, für den der Pauschbetrag zuerkannt worden ist;

§ 58 Abs. 1:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines vom einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Ersten des Monats an, in dem die Behörde (§ 74) von dem Neubemessungs-

Geltende Fassung.

oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührllichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

§ 60 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat. Familienzuschläge können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zuschläge bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27 und 28), Blindenführzulage (§ 29), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschuß (§§ 26 b und 46), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (§ 15 Abs. 3) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 61 Abs. 3 erster Satz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschäftigtenrente (§ 23 Abs. 3 und 4), der Erhöhungszuschlag (§ 23 Abs. 5), die Schwerbeschäftigtenzulage (§ 26 a), die Familienzuschläge (§ 26) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 27), Hilflosenzulage (§ 27 a) oder Blindenzulage (§ 28) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten.

§ 61 Abs. 4:

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß

Vorgeschlagene Fassung:

oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1951, BGBl. Nr. 51, herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührllichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

§ 60 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat. Familienzuschläge können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zuschläge bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27 und 28), Blindenführzulage (§ 29), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschuß (§§ 26 b und 46), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (§ 29 a) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 61 Abs. 3 erster Satz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschäftigtenrente (§ 23 Abs. 3 und 4), der Erhöhungszuschlag (§ 23 Abs. 5), die Schwerbeschäftigtenzulage (§ 26 a), die Familienzuschläge (§ 26), der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 29 a) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 27), Hilflosenzulage (§ 27 a) oder Blindenzulage (§ 28) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten.

§ 61 Abs. 4:

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß

Geltende Fassung:

Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den sich aus § 56 Abs. 4 und 63 des Kriegspflegeversorgungsgesetzes 1957 ergebenden Betrag nicht erreichen.

§ 63 Abs. 1 letzter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 vH, Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 4 und 5), Familienzuschläge, Schwerebeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Blindenfürsorgezulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34 und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 66 Abs. 1 und 4:

(1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) ruht, solange der Versorgungsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, kann diesen die Hälfte der ruhenden Rente ausbezahlt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anbahnung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhegrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhegrund weggefallen ist.

§ 75 Abs. 3 und 4:

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Witwe maßgebend. Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das

Vorgeschlagene Fassung:

Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den sich aus §§ 56 Abs. 4 und 63 des Kriegspflegeversorgungsgesetzes 1957 ergebenden Betrag nicht erreichen.

§ 63 Abs. 1 letzter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 vH, Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 4 und 5), Familienzuschläge, Schwerebeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Blindenfürsorgezulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und das Kleider- und Wäschepauschale sind nicht abfertigungsfähig.

§ 66 Abs. 1 und 4:

(1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente (einschließlich allfälliger Zulagen, Zuschüsse und des Kleider- und Wäschepauschales) ruht, solange der Versorgungsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, kann diesen die Hälfte der ruhenden Rente ausbezahlt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anbahnung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen, Zuschüsse und des Kleider- und Wäschepauschales) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhegrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhegrund weggefallen ist.

§ 75 Abs. 3 bis 5:

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Witwe maßgebend.

Geltende Fassung:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangehörigen oder sämtliche Vollziehungsangehörigen einem anderen Landesinvalidenamt durch Verordnung zu übertragen.

§ 77 Abs. 2 und 3:

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegspflegerversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachnahme auf das im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 festgelegte Verfahren.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachnahme auf die Vorschläge der im Invalidenfürsorgebeirat vertretenen Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen für drei Jahre bestellt. Zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission hat der Vorsitzende einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungsgebers entspricht.

(4) Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangehörigen oder sämtliche Vollziehungsangehörigen einem anderen Landesinvalidenamt durch Verordnung zu übertragen.

§ 77 Abs. 2 und 3:

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegspflegerversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die Vereinigungen berechtigt, die gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen oder als Dachorganisationen konstituiert sind und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von behinderten Menschen zum Ziele haben. Besuchen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachnahme auf die Vorschläge der folgenden Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen für drei Jahre bestellt:

1. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. des Österreichischen Arbeiterkammertages und

4. des Österreichischen Landarbeiterskammerrates im Einvernehmen mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Bundesländer Wien und Burgenland.

§ 77 Abs. 7:

(7) Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode hat die alte Schiedskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Schiedskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Schiedskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Schiedskommission.

§ 82 Abs. 1, 3 und 5:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung.

(3) Bescheide über die Anerkennung einer Gesundheitschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) sind, abgesehen von den Fällen des § 15 Abs. 2, schriftlich zu erlassen.

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 55), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 88:

§ 88. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungserwerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, die Berufung an die Schiedskommission einzubringen.

§ 82 Abs. 1, 3 und 5:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Anwendung.

(3) Bescheide über die Anerkennung einer Gesundheitschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) sind schriftlich zu erlassen. In Angelegenheiten der orthopädischen Versorgung dürfen Bescheide auch mündlich erlassen werden.

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 55), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 88:

§ 88. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungserwerber und allfälligen anderen Parteien das Recht der Berufung an die Schiedskommission zu.

Geltende Fassung:

(2) Gegen Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden und die weder mit einer Unterschrift noch mit einer Beglaubigung versehen sind, sieht dem Versorgungswerber und allenfalls anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

§ 89 Abs. 2:

(2) An einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950), an der Beratung und Beschlussfassung eines Senates haben alle Mitglieder teilzunehmen. Die Beratung und Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der Parteien.

§ 89 Abs. 3:

(3) Die mündliche Verhandlung, die Beratung und Abstimmung werden vom Vorsitzenden des Senates geleitet.

§ 91 erster Satz:

Ist ein Versorgungswerber bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Gegen Bescheide, die ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens auf Grund gespeicherter Daten gemäß § 82 Abs. 2 im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt werden, sieht dem Versorgungswerber das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann an Stelle beim Landesinvalidenamt auch bei der Schiedskommission eingebracht werden. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt oder bei der Schiedskommission abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

§ 89 Abs. 3:

(3) Die mündliche Verhandlung, die Beratung und Abstimmung werden vom Vorsitzenden des Senates geleitet. Dieser hat zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessensvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

§ 89 Abs. 2:

(2) An einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), an der Beratung und Beschlussfassung eines Senates haben alle Mitglieder teilzunehmen. Die Beratung und Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der Parteien.

§ 91 erster Satz:

Ist ein Versorgungswerber oder sein gesetzlicher Vertreter bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 93:

§ 93. Alle Rentempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 3 bis 5) mit Ausnahme des Kleider- und Wäschepauschales. Eine Sonderzahlung gebührt auch Schwerbeschädigten, denen gemäß § 61 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird.

§ 95 Abs. 6:

(6) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, oder Besinnen-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, so gebühren nur die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz.

Geltende Fassung:

§ 93:

§ 93. Alle Rentempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse.

§ 95 Abs. 6:

(6) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, oder Besinnen-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, sind nur die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Der Bund hat dem Sozialversicherungsträger die Aufwendungen für Leistungen bis zu jenem Ausmaß zu ersetzen, in dem er nach den Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes leistungspflichtig wäre.

Opferfürsorgegesetz

§ 1 Abs. 6:

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für soziale Verwaltung die Nachsicht von den in Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

§ 3 Abs. 6:

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Nachsicht von den in Abs. 1 bis 4 und im § 4 Abs. 5 und 6 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

§ 4 Abs. 2:

(2) Diese Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulasen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln.

§ 4 Abs. 2:

(2) Die Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulasen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln.

Geltende Fassung:

§ 6 Z 4 dritter Satz:

Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Fürsorgemaßnahmen und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 8, 10 Abs. 2, 15, 16, 17, 19 a, 21, 22 und 23 des Invalidenstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

§ 11 Abs. 2:

(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d, sofern sie aus den Gründen des § 1 in Haft waren, oder nach § 1 Abs. 1 lit. e erhalten zur Opferrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 333 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11 a vervielfachte Betrag.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer	8 791 S,
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	7 783 S,
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben	11 170 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der ausgeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 Abs. 10 erster Satz:

Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder des Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende Kind (eheleibliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) bis zu dessen vollendetem

Vorgeschlagene Fassung:

§ 6 Z 4 dritter Satz:

Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Fürsorgemaßnahmen und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 10 Abs. 2 sowie der §§ 15, 16, 17, 19, 19 a, 21, 22 und 23 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

§ 11 Abs. 2:

(2) Opferrente gebührt Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Zur Opferrente erhalten Opfer, die aus den Gründen des § 1 in Haft waren, vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 437 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11 a vervielfachte Betrag.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer	9 291 S,
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	8 283 S,
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben	11 887 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der ausgeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 Abs. 10 erster Satz:

Inhabern einer Amtsbescheinigung, die eine Unterhaltsrente nach Abs. 5 lit. a oder c beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende Kind (eheleibliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) bis zu dessen vollendetem

18. Lebensjahr ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16 und 17 des Kriegspflichterzorgengesetzes 1957 vorgesehener Familienzulage zu gewähren.

§ 11 Abs. 13:

(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentensorgleistungen einschließlich allfälliger gebührender Erziehungsbeiträge.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, der im § 6 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 4) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 11 b Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtwirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens jedoch die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegspflichterzorgengesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG 1957), Blindenfürzulage (§ 20 KOVG 1957), Zuschuß (§§ 14 und 46 b KOVG 1957) sowie das Kleider- und Wascheupauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32 KOVG 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

18. Lebensjahr ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16, 17 und 63 des Kriegspflichterzorgengesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, vorgesehener Familienzulage zu gewähren.

§ 11 Abs. 13:

(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentensorgleistungen einschließlich allfälliger gebührender Erziehungsbeiträge.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 11 b Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtwirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens jedoch die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegspflichterzorgengesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG 1957), Blindenfürzulage (§ 20 KOVG 1957), Zuschuß (§§ 14 und 46 b KOVG 1957) sowie das Kleider- und Wascheupauschale (§ 20 a KOVG 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

Geltende Fassung:

§ 16 Abs. 1:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

§ 16 Abs. 1:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, Anwendung. Hinsichtlich der Anmeldung von Anträgen bei einer nicht zuständigen Behörde oder bei einem Sozialversicherungsträger, der Befristungsfrist und der Einbringung der Berufung, der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens und im Fall der Abänderung oder Behebung eines Bescheides vom Amt wegen gemäß § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, sowie für die Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung gelten die Bestimmungen des Kriegspfeerversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2 Z 3:

3. orthopädische Versorgung
- a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
 - b) deren Wiederherstellung und Erneuerung,
 - c) notwendige Reise- und Transportkosten;

Verbrechensopfergesetz:

§ 2 Z 3:

3. orthopädische Versorgung
- a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,
 - b) Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behindertengerechter Sanitärausstattung,
 - c) Zuschüsse zu den Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
 - d) Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
 - e) notwendige Reise- und Transportkosten;

§ 5 Abs. 2:

(2) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Gebrauchsdauer richten sich nach der Anlage zu § 32 des Kriegspfeerversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152.

§ 5 Abs. 2:

(2) Hilfe nach § 2 Z 3 lit. a bis d ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 des Kriegspfeerversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu gewähren.

§ 8 Abs. 6:

(6) Von der orthopädischen Versorgung sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben.

§ 8 Abs. 6 und 7:

(6) Pflege- und Blindenzulagen (§ 2 Z 7) sind in dem Ausmaß zu mindern, als der Beschädigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige

Geitende Fassung:

Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.

§ 9 Abs. 2:

(2) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 befindet der Bundesminister für Arbeit und Soziales. Die Feststellung des Sachverhaltes und die Durchführung obliegen dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamt nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

§ 10 Abs. 4:

(4) Auf die Rückforderung entgehen den Abs. 2 und 3 zu Unrecht bezogener Beträge kann bei Vorliegen berücksichtigungswertiger Umstände, besonders in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers, verzichtet werden. Eine Vereinbarung über die Erstattung in Teilbeträgen ist zulässig.

Ersatz von Leistungen der Sozialhilfe

§ 13. (1) Unterstützt ein Träger der Sozialhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschränkten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich finanzielle Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozialhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozialhilfe aufgewendet wurden.

Vorgeschlagene Fassung:

Leistungen hat. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die von einem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe gewährt werden.

(7) Von der orthopädischen Versorgung (§ 2 Z 3) sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.

§ 9 Abs. 2:

(2) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 befindet das örtlich zuständige Landesinvalidenamt.

§ 10 Abs. 4:

(4) Auf die Rückforderung entgehen den Abs. 2 und 3 zu Unrecht bezogener Beträge kann das Landesinvalidenamt bei Vorliegen berücksichtigungswertiger Umstände, besonders in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers oder wenn das Verfahren zur Schadloshaltung des Bundes mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrage stünden, verzichten. Eine Vereinbarung über die Erstattung in Teilbeträgen ist zulässig. Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben.

Ersatz von Leistungen der Sozial- oder Behindertenhilfe

§ 13. (1) Unterstützt ein Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschränkten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozial- oder Behindertenhilfe aufgewendet wurden.

Kriegsopferfondsgesetz

§ 1:

§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte oder Witwen (Witwer) einen Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, haben, wird der Kriegsopferfonds errichtet.

§ 1:

§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte, Witwen, Witwer oder Eltern einen Anspruch auf eine Rente oder Beihilfe nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, haben oder eine solche Leistung im Wege des Härteausgleiches beziehen, wird der Kriegsopferfonds errichtet.

§ 4:

§ 4. (1) Die Mittel der Fonds sind zur Gewährung zinsfreier Darlehen an die im § 1 genannten Personen zu verwenden, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, um

- a) sich eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen oder zu erhalten,
- b) ihren Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen,
- c) ein Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, notwendige Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenstände zu beschaffen oder
- d) einem bestehenden oder drohenden eigenen Notstand abzuhelfen.

§ 4:

§ 4. (1) Die Mittel des Fonds sind zur Gewährung zinsfreier Darlehen an die im § 1 genannten Personen zu verwenden, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, um

1. sich eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen oder zu erhalten,
2. ihren Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen,
3. ein Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, notwendige Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenstände zu beschaffen,
4. einem bestehenden oder drohenden eigenen Notstand abzuhelfen oder
5. einem bestehenden oder drohenden Notstand eines unterhaltsberechtigten Familienangehörigen abzuhelfen.

(2) Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll den sechsfachen Betrag der monatlichen Grundrente, auf die ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 besteht, nicht übersteigen. Die Rückzahlung des Darlehens ist durch Abtretung sowie nach Möglichkeit durch Bürgschaften oder Pfandrechte sicherzustellen.

(2) Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll bei den Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, den sechsfachen Betrag der monatlichen Grundrente, Witwen (Witwer)beihilfe oder Elternrente, bei den Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, den sechsfachen Betrag der monatlichen Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenrente (§ 33 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenbeihilfe (§ 35 des Heeresversorgungsgesetzes) oder Elternrente (§ 44 des Heeresversorgungsgesetzes) nicht übersteigen. Empfängern einer Beihilfe oder Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder nach dem Heeresversorgungsgesetz soll jedoch höchstens ein Darlehen in Höhe des sechsfachen Betrages der Witwen Grundrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gewährt werden.

(3) Auf die Gewährung von Darlehen aus den Mitteln des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Rückzahlung des Darlehens ist durch Abtretung sowie nach Möglichkeit durch Bürgschaften oder Pfandrechte sicherzustellen.

(4) Auf die Gewährung von Darlehen aus den Mitteln des Fonds beschränkt kein Rechtsanspruch.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Vertreter des Kriegspflegerfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Darlehen nach Anbringung des Beirates (§ 2 Abs. 2) Richtlinien, insbesondere über die Darlehenshöhe, die Darlehenslaufzeit, die Darlehensbesicherung und die sonstigen Bedingungen zu erlassen. Diese Richtlinien sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 4 a:

§ 4 a. Die dem Fonds im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Zinsenerträge aus dem Kapitalvermögen sind alljährlich bis spätestens 1. Juli an den Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen (§ 22 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen, BGBl. Nr. 283) zu überweisen.

§ 5 Abs. 1 dritter Satz:

Die übrigen Mitglieder des Beirates sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Vereinigungen der Kriegspfleger, eines hiervon aus dem Kreise der versorgungsberechtigten Kriegsblinden, zu bestellen.

Die übrigen Mitglieder des Beirates sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag der Vereinigungen der Kriegspfleger, eines hiervon aus dem Kreise der versorgungsberechtigten Kriegsblinden, zu bestellen.

§ 5 Abs. 5:

(5) Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammensitzt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Beirates.

§ 8 a:

§ 8 a. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Landesinvalidenämter sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitz (einschließlich Änderungen) und Vermögensverhältnisse der Darlehenswerber, deren Familienangehörigen und

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

deren Bürgen ermächtigt, als dies zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

(2) Alle Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren nach Abs. 1 zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkung kann auch durch Übermittlung von maschinell lesbaren Datenträgern erfolgen.

(3) Dem Bundesrechnungsmann obliegt die Mitwirkung bei der Zahlbarstellung der Darlehen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Verfahren nach diesem Bundesgesetz.